



Wortprotokoll der 29. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 23. März 2026, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

Vorsitz: Thomas Silberhorn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

BT-Drucksache 21/4081

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Cornell-Anette Babendererde [CDU/CSU]

Abg. Arne Raue [AfD]

Abg. Sebastian Fiedler [SPD]

Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Clara Bünger [Die Linke]

**Anwesende Mitglieder des Ausschusses**

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Babendererde, Dr. Cornell-Anette Seif, Detlef Silberhorn, Thomas	
AfD	Haug, Jochen	
SPD	Demir, Hakan Fiedler, Sebastian	Wegge, Carmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Polat, Filiz
Die Linke	Fey, Katrin	Hoß, Luke

Anwesende Mitglieder mitberatender Ausschüsse

Fraktion	Mitglied	Ausschuss
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Limburg, Helge	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 23. März 2026, 14.00 Uhr
„Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“

Dr. Lucy Chebout, M.A.³⁾

Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und
Vizepräsidentin - Deutscher Juristinnenbund e. V.

Prof. Dr. Harald Dörig¹⁾

Bundesrichter a. D.
Honorarprofessor für Öffentliches Recht, EMRK - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Marten Franke²⁾

Richter am Verwaltungsgericht Köln

Simon Japs⁵⁾

Deutscher Städtetag, Berlin

Dr. Klaus Ritgen⁵⁾

Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Henrike von Scheliha²⁾

Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht
Bucerius Law School, Hamburg

Susann Thiel⁴⁾

Referentin für Flüchtlingshilfe/-politik
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin

Thorsten Völker¹⁾

Abteilungsleiter - Abteilung Migration, Ordnung und Verbraucherschutz
Landkreis Harburg

Dr. Sarah Wagner¹⁾

Juristische Mitarbeiterin - Amt für Migration und Integration, Stadt Nürnberg

-
- 1) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU
 - 2) Vorschlag: Fraktion der SPD
 - 3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - 4) Vorschlag: Fraktion Die Linke
 - 5) gemäß § 69a Absatz 2 GO-BT

Die Stellungnahmen zur Anhörung sind auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.



Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

BT-Drucksache 21/4081

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 29. Sitzung des Innenausschusses. Ich begrüße Sie recht herzlich. Mein Name ist Thomas Silberhorn. Weil unser amtierender Vorsitzender heute verhindert ist, darf ich als geschäftsführender Vorsitzender diese öffentliche Anhörung leiten. Gegenstand der Anhörung ist der „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ auf Bundestagsdrucksache 21/4081.

Ich danke unseren Sachverständigen, dass sie unserer Einladung nachgekommen sind und uns mit ihrer Expertise zur Verfügung stehen, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zu beantworten. Ich darf zunächst die von den Fraktionen benannten und hier anwesenden Sachverständigen begrüßen. Zu meiner rechten Seite begrüße ich Frau Dr. Lucy Chebout, Herrn Prof. Dr. Harald Dörig sowie Herrn Marten Franke. Zu meiner linken Seite begrüße ich Frau Prof. Dr. Henrike von Scheliha, Frau Susann Thiel, Herrn Thorsten Völker und Frau Dr. Sarah Wagner. Außerdem begrüße ich von den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Simon Japs vom Deutschen Städtetag und Herrn Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag. Für die Bundesregierung darf ich Frau Parlamentarische Staatssekretärin Daniela Ludwig aus dem BMI und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme aus dem BMJV begrüßen. Herzlich willkommen.

Die Sitzung wird live im Bundestagsfernsehen und auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen. Ab morgen wird sie über die Mediathek für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt. Wir hatten um schriftliche Stellungnahmen gebeten; diese sind eingegangen. Herzlichen Dank dafür. Wir haben sie den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht. Von der heutigen Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Dieses Protokoll

und die schriftlichen Stellungnahmen werden später ins Internet eingestellt. Für die Anhörung ist die Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen.

Ich möchte einleitend jeder und jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, eine kurze Einleitung zu geben, die drei Minuten nicht überschreiten soll, um zum Beratungsgegenstand Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie ausdrücklich, sich angesichts der hohen Anzahl von Sachverständigen an dieses Zeitfenster zu halten, damit ausreichend Zeit für Fragen durch die Abgeordneten besteht. Ihre umfassenden schriftlichen Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern bereits zugegangen und werden als bekannt vorausgesetzt. Nach den Eingangsstatements werden wir – orientiert an Fraktionsrunden – mit der Befragung der Sachverständigen beginnen. Ich bitte, dass die Fragestellenden diejenigen Sachverständigen ausdrücklich benennen, an die Sie ihre Fragen richten wollen.

Zu den Frageregeln gilt: In den Fraktionsrunden kann jede Fragestellerin und jeder Fragesteller entweder zwei Fragen an eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige richten. Für die Fragen gilt eine Zeitbegrenzung von zwei Minuten. Die Auskunftsperson antwortet unmittelbar auf die Frage. Für die Antwort auf jede Frage stehen ebenfalls zwei Minuten zur Verfügung. Nach der zweiten Fraktionsrunde werde ich angesichts der Zeit situativ entscheiden, ob das Zeitfenster weiterhin zwei oder nur noch eine Frage pro Fraktion zulässt. Wenn Sie damit einverstanden sind – ich sehe keinen Widerspruch –, würden wir so verfahren. Vielen Dank.

Ich darf nach alphabetischer Reihenfolge die Sachverständigen aufrufen und als Erste Frau Dr. Chebout um ihre Eingangsstellungnahme bitten.

SVe **Dr. Lucy Chebout** (djb): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung. Ich kann nur eindringlich an Sie appellieren, von diesem Gesetzentwurf im Ganzen Abstand zu nehmen. Das Vorhaben verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen unsere Verfassung, gegen Grund- und Menschenrechte von Kindern, von Müttern und Vätern. Und es hebt unser Familienrecht, das Abstammungsrecht in seiner allerwichtigsten Funktion aus, nämlich dem Schutz von Kindern und Familien. Dass wir im



Innenausschuss tagen und das Vorhaben aus Gründen der migrationsrechtlichen Regulierung von manchen befürwortet wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir es im Kern mit einem fundamentalen Eingriff in das Familienrecht zu tun haben. Tatsächlich sind Sie im Begriff, das Abstammungsrecht umzubauen und leider in fataler Weise, denn Sie schaffen Kinder und Familien zweiter Klasse.

Bislang kann ein unverheiratetes Paar schon vor der Geburt zum Standesamt und Jugendamt gehen und dort niedrigschwellig eine Vaterschaftsanerkennung abgeben. Das heißt, der Mann erklärt: „Ich bin der Vater“, und die Mutter stimmt dem zu. Wenn das Kind geboren ist, wird der Vater automatisch in die Geburtsurkunde eingetragen. Es wird in keiner Familie überprüft, ob der Anerkennende der leibliche Vater ist, ob er Unterhalt zahlen kann oder ob er mit dem Kind oder der Mutter zusammenlebt. Das ist gerade aus Kindeswohlgründen auch gut so. Denn an der rechtlichen Elternschaft hängen sämtliche weitere existenzielle Rechte des Kindes – Unterhaltsrecht, Sorgerecht, Erb- und Pflichtteilsrecht und auch der Personenstand des Kindes, namentlich die Staatsangehörigkeit und der Familienname des Kindes. Ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde wäre künftig für viele Kinder also nicht nur die Vaterschaft vakant, sondern die gesamte familienrechtliche Absicherung im Hinblick auf den zweiten Elternteil.

Die Bundesregierung ist mit dem Ziel angetreten, Bürokratie abzubauen und Verwaltungsvorgänge zu verschlanken. Nun sollen ausgerechnet die Ausländerbehörden 65.000 Fälle im Jahr mehr bekommen. In nahezu allen Kommunen sind die Ausländerbehörden völlig überlastet. Schon jetzt dauern Verfahren in einfachsten Angelegenheiten dort endlos lange; und genau diese Behörde soll nun mit ordnungsrechtlicher Kompetenz familienrechtliche Fragen beantworten. Das überzeugt schon im Ansatz nicht. Warum das alles? Datengrundlage des Gesetzes sind Erfahrungen von Standesämtern und Ausländerbehörden mit Fällen, in denen ein sogenannter Missbrauchsverdacht vorlag. Die Erhebung hat aber gerade ergeben, dass in sechs von sieben Fällen überhaupt kein Missbrauch festgestellt werden konnte. Damit gibt es keine Notwendigkeit, überhaupt gesetzgeberisch tätig zu werden. Es ist verfassungs- und familienrechtlich nicht zu rechtfertigen, alle Kinder in internationalen Familien-

konstellationen zukünftig unter Generalverdacht zu stellen und ihnen auf unbestimmte Zeit die rechtliche Absicherung durch einen Vater zu verwehren. Gerade im Sinne des Kindeswohls: Nehmen Sie Abstand von diesem Vorhaben.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Dr. Chebout. Ich darf Herrn Prof. Dr. Dörig bitten fortzufahren.

SV **Prof. Dr. Harald Dörig** (Universität Jena): Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch ich bedanke mich für die Einladung. Abweichend von meiner Vorrednerin halte ich eine Reform dieser Rechtsmaterie für dringend erforderlich.

Der vorgelegte Gesetzentwurf leistet mit der zwingenden Einbeziehung der Ausländerbehörden hierzu einen wichtigen Beitrag. Allerdings sollten die materiellen Regelungen über die Missbrauchsabwehr in einigen Punkten geändert werden. Ich habe Ihnen hierzu konkrete Änderungsvorschläge auch als Gesetzesänderungsformulierung vorgelegt. In meiner mündlichen Stellungnahme muss ich mich auf wenige Punkte beschränken, und zwar zentral zu den Vermutungstatbeständen. Da gibt es Tatbestände, wo vermutet wird, dass ein Missbrauch vorliegt, und andere, wo kein Missbrauch vorliegen soll. Ich will mich auf die zweite Gruppe beschränken, also Vermutungstatbestände für eine Wirksamkeit. Da sind fünf Tatbestände vorgeschlagen, und das seien Fälle – so der Gesetzentwurf –, in denen klare Anhaltspunkte für eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anerkennenden sprechen. Der Ansatz ist richtig. Wir brauchen eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu einem Mann, der mit ihm gar nicht verwandt ist. Aber ich teile nicht die Einschätzung, dass es in allen Fällen so ist, dass die Tatbestände eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anerkennenden zum Ausdruck bringen.

Erster Tatbestand ist das sechsmonatige Zusammenleben von Mutter und Anerkennendem. Nach dem Gesetzentwurf wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller, also die Mutter und der anerkennende Mann, seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Es ist nicht erforderlich, dass auch das Kind in dem gemeinsamen Haushalt wohnt. Es kann vielmehr auch von der Großmutter oder vom leiblichen Vater irgendwo anders betreut werden. Wo zeigt der An-



erkennende da die Bereitschaft zur Übernahme von Elternverantwortung, wie es das Bundesverfassungsgericht als Kennzeichen der Vaterschaft formuliert hat? Der Scheinvater muss kein Interesse an dem Kind haben, kein sozial-familiäres Verhältnis zu ihm aufbauen, keine Unterhaltszahlung leisten – trotzdem soll die Vaterschaft amtlich bestätigt werden. Wie mir der Leiter einer großen Ausländerbehörde in Deutschland schon vor über einem Jahr erzählt hat – seit dieser Tatbestand im Regierungsentwurf der Ampel enthalten war –, hätten die Antragsteller das bereits eingepreist, also Schlepper, soweit sie tätig werden, diese sechs Monate im gemeinsamen Aufenthalt bereits im Antrag mit vorgelegt.

Zweiter und dritter Punkt: Leistung substanzieller regelmäßiger Beiträge zum Lebensunterhalt. Auch hier ist sowohl die Mutter als auch das Kind genannt, immerhin wird das Kind auch genannt, dem Unterhalt zu leisten ist. Ich meine, unter Eltern-Kind-Beziehung müsste sich das auf das Verhältnis von dem Anerkennenden zu dem Kind beschränken. Auf mehr kann ich jetzt nicht eingehen, aber das tue ich gern nachher bei den Fragen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Dörig. Ich bitte Herrn Marten Franke fortzufahren.

SV **Marten Franke** (VG Köln): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, zunächst auch von meiner Seite vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gesetzentwurf stellt aus meiner Sicht eine grundsätzlich geeignete Weiterentwicklung des bestehenden Präventivansatzes dar. Ich möchte mich im Folgenden auf drei zentrale Punkte konzentrieren.

Zu Beginn möchte ich auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen der Versagung einer Zustimmung durch die Ausländerbehörden eingehen. Nach dem aktuell noch geltenden Recht endet die Aussetzung der Abschiebung der Beteiligten erst mit der vollziehbaren Entscheidung zur Missbräuchlichkeit einer Vaterschaftsanerkennung. Dadurch ist gewährleistet, dass die Beteiligten im Wege des Eilrechtsschutzes einen Anspruch auf Duldung bis zum Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens erstreiten können. Diese Systematik trägt dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Beteiligten auf effektiven Rechtsschutz angemessen

Rechnung und sollte daher auch im neuen Regelungsregime beibehalten werden. Aus diesem Grund sollte im Gesetz noch ausdrücklich klar gestellt werden, dass die Aussetzung der Abschiebung weiterhin nicht mit der bloßen behördlichen Versagungsentscheidung endet, sondern erst mit Eintritt ihrer Vollziehbarkeit.

Ein weiterer zentraler Aspekt des Gesetzesvorhabens sind die Vermutungstatbestände, die auch Herr Prof. Dr. Dörig gerade angesprochen hat, anhand derer im Grundsatz auf das Vorliegen oder eben das Nichtvorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung geschlossen werden kann. In Fachkreisen begegnet meinem Eindruck nach insbesondere ein Vermutungstatbestand Bedenken – das ist der, zu dem sich auch Herr Prof. Dr. Dörig gerade geäußert hat –, nach dem vermutet wird, dass eine Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist, wenn der Anerkennende und die Kindesmutter zum Zeitpunkt des Antrags seit sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Kritik ist zum einen, der Zeitraum sei zu kurz, und zum anderen, dass die Gesetzesbegründung zu kurz greift, wenn man nur auf eine Meldebescheinigung abstellen will. Das habe ich ja auch schriftlich ausgeführt. Das lässt sich beides als Kritikpunkt im Ausgangspunkt nicht von der Hand weisen, aber aus meiner Sicht lassen sich diese Bedenken durchaus mit der im Gesetzentwurf angestrebten Verfahrensbeschleunigung rechtfertigen. So wäre es beispielsweise denkbar, eine vermittelnde Lösung zu suchen und die Mindstdauer auf zwölf Monate zu erhöhen und beim Beginn dieses Zeitraums auf das Datum der tatsächlichen Anmeldung bei der Meldebehörde abzustellen.

Im Zusammenhang mit der eben angesprochenen Verfahrensbeschleunigung stellt sich schließlich noch die Frage nach der Angemessenheit der vorgesehenen viermonatigen Entscheidungsfrist. Diese Konzeption ist im Ausgangspunkt ausdrücklich zu begrüßen, denn sie verschafft den Beteiligten schnell Rechtssicherheit. Angesichts der aktuell bereits knappen Ressourcen der Ausländerbehörden und der Mehrbelastung durch das Gesetzesvorhaben bestehen jedoch berechtigte Zweifel, ob die Ausländerbehörden die Zustimmungsverfahren tatsächlich auch innerhalb von vier Monaten bewältigen können.



In der Gesamtschau spricht daher einiges dafür, die Entscheidungsfrist auf zwei Monate zu verlängern. So ließen sich auch etwaige Fehlanreize, wie etwa die Priorisierung von Zustimmungsverfahren zu Lasten anderer ebenfalls wichtiger ausländerbehördlicher Verfahren vermeiden. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Franke. Die nächste Stellungnahme hören wir von Herrn Simon Japs.

SV **Simon Japs** (DST): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank auch von meiner Seite für die Möglichkeit, heute die Position der Städte vortragen zu dürfen. Der Deutsche Städtetag begrüßt den Gesetzentwurf und bewertet ihn als im Grundsatz sachgerecht. Die Verlagerung der Missbrauchsprüfung von der Beurkundungsstelle auf die fachlich besser ausgestattete Ausländerbehörde beseitigt das bislang bestehende strukturelle Informationsdefizit der Standes- und Jugendämter und führt zu einer deutlichen Verfahrensvereinheitlichung. Dies stärkt die Rechtssicherheit und verbessert die Missbrauchsprävention. Zugleich schafft das zweistufige Verfahren – Beurkundung einerseits, Zustimmung andererseits – klare Zuständigkeiten. Auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Zustimmung sowie die vorgesehene Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben stellen wesentliche Verbesserungen dar. Problematisch ist die zusätzliche Belastung für die Ausländerbehörde, wie wir eben schon gehört haben.

Von Anfang an haben wir vom Städtetag einen Punkt eingebracht, der leider bisher nicht aufgegriffen wurde, den ich aber für so wichtig halte, dass ich heute noch einmal dafür werben möchte. Wir empfehlen, die verpflichtende Vorlage einer aktuellen erweiterten Meldebescheinigung des Anerkennenden vorzusehen. Dies würde bereits im Stadium der Beurkundung eine deutliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bedeuten. Denn so würde es der Beurkundungsstelle ermöglicht, Fälle von Mehrfachanerkennungen frühzeitig zu erkennen und unzulässige Erklärungen schon vor der Weiterleitung an die Ausländerbehörde abzulehnen. Dadurch ließe sich der derzeit im Entwurf vorgesehene zusätzliche Prüfaufwand vollständig vermeiden oder zumindest wirksam auf mehrere Stellen verteilen. Eine solche Vorverlagerung ist in der Verwaltungspraxis besonders hilfreich, da missbräuchliche Anerkennungen regelmäßig durch

im Ausland gemeldete Anerkennende vorgenommen werden und im Melderegister sämtliche minderjährige Kinder eindeutig zugeordnet sind. Die Einführung der erweiterten Meldebescheinigung würde somit Verfahren abkürzen, Ressourcen der Ausländerbehörde schonen und die Erkennung missbräuchlicher Anerkennungen spürbar verbessern. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Japs. Nun darf ich Herrn Dr. Klaus Ritgen seine um Stellungnahme bitten.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (DLT): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Auch aus Sicht der Landkreise ist der Gesetzentwurf sehr zu begrüßen. Die Gremien des Deutschen Landkreistages haben sich wiederholt mit dem Problem missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen befasst, dessen praktische Relevanz unterstrichen und deutlich gemacht, dass das bisherige Recht nicht ausreicht, die missbräuchlichen Anerkennungen zur Vaterschaft effektiv zu verhindern. Insofern teilen wir ausdrücklich die gleichlautende Einschätzung, auf der auch der Gesetzentwurf beruht. Die nunmehr vorgeschlagene Reform, die in relevanten Fällen die Zustimmung der Ausländerbehörden zur Wirksamkeitsbedingung für die Anerkennung der Vaterschaft macht und für die Fälle zu Unrecht erteilter Zustimmung die Rücknahme der Zustimmung und die Rückgängigmachung der aufenthalts- beziehungsweise staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer erteilten Zustimmung vorsieht, ist deshalb im Grundsatz zu begrüßen. Das aufenthaltsrechtliche Gefälle ist aus unserer Perspektive ein guter Anknüpfungspunkt dafür, um Missbräuche auszuschließen. Die Ausschlussstatbestände sowie die Vermutungstatbestände werden auch dafür sorgen, dass die Ausländerbehörden nicht überlastet werden. Dem Vorschlag des Städtetages wollen wir uns ausdrücklich anschließen.

Wir haben darüber hinaus einige Anmerkungen im Einzelnen, die ich im Wesentlichen in meiner Stellungnahme ausgeführt habe. Ich will sie aber auch kurz ansprechen. Das wäre zunächst einer der Vermutungstatbestände. § 85b Absatz 2 Nr. 3 sieht im Moment eine Vierjahresfrist vor. Da könnten wir uns vorstellen, auf die vier Jahre zu verzichten und zu sagen, dass allein die Tatsache, dass Mehrfachanerkennungen vorgenommen worden sind, dafür spricht, sich den Sachverhalt etwas näher anzu-



schauen. Wir finden, dass die Definition der missbräuchlichen Anerkennung noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden könnte. Die aufenthaltsrechtlichen Motive müssen aus unserer Sicht nicht das einzige, maßgebliche Motiv sein. Es würde ausreichen, wenn sie Teil eines ganzen Motivbündels sind. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ritgen. Ich darf nun um Ihre Stellungnahme bitten, Frau Prof. Dr. von Scheliha. Bitte schön.

Sve **Prof. Dr. Henrike von Scheliha** (BLS Hamburg): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich bedanke mich sehr für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich halte den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung für nicht tragfähig. Er bricht, wie meine erste Vorrednerin schon gesagt hat, mit dem Grundgedanken des Abstammungsrechts und belastet in erheblicher Weise die grundrechtlich geschützten Positionen von Kindern und Eltern. Der zentrale Fehler liegt bereits darin, dass der Entwurf die Begründung rechtlicher Elternschaft aus dem Abstammungsrecht heraus in ein migrationsrechtliches Kontrollregime verschiebt. Das geltende Abstammungsrecht ist auf frühe, rechtssichere und kindeswohlgerichte Zuordnung elterlicher Verantwortung angelegt. Nunmehr wird der familiäre Status des Kindes in bestimmten Fallgruppen einem administrativen Vorbehalt des Aufenthaltsrechts unterstellt. Diese Kontrolle knüpft nicht an einen konkret individualisierten Missbrauchsverdacht an, sondern bereits an ein sogenanntes aufenthaltsrechtliches Gefälle. Die anschließenden Vermutungen und Gegenindizien arbeiten mit administrativ leicht feststellbaren, familienrechtlich aber ungeeigneten Kriterien und führen damit nicht zu einer treffsicheren Missbrauchsprüfung, sondern zu einer generalisierenden Verdachtslogik gegenüber ganzen Familiengruppen. Am schwersten wiegen die Folgen für die Kinder. Solange die Zustimmung fehlt, entsteht keine wirksame Vaterschaft. Das Kind bleibt ohne zweiten rechtlichen Elternteil und ohne die daran anknüpfenden Rechte, etwa Unterhalt, Sorge, Vertretung, Erbrecht und sozialrechtliche Absicherung. Gerade in den ersten Lebensmonaten schafft der Entwurf damit eine Lage rechtlicher Schutzlosigkeit für die Verletzlichsten. Besonders drastisch ist zudem die vorgesehene Rücknahme der Zustimmung mit Wirkung für die Vergangenheit. Damit bleibt der rechtliche Status des

Kindes selbst nach zunächst erfolgter Anerkennung administrativ disponibel. Verfassungsrechtlich ist das hoch problematisch. Betroffen sind Artikel 6 Absatz 1 und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, weil das Familienleben pauschal unter Missbrauchsverdacht gestellt und die Eltern einer intensiven behördlichen Ausforschung ausgesetzt werden. Betroffen ist auch Artikel 6 Absatz 2, weil die gemeinsam gewollte rechtliche Elternschaft unter einen zusätzlichen Verwaltungs- und Rechtfertigungsvorbehalt gestellt wird. Betroffen ist zudem das von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 geschützte Interesse des Kindes an verlässlicher rechtlicher Zuordnung und stabiler elterlicher Verantwortung. Hinzu treten gewichtige gleichheitsrechtliche Bedenken aus Artikel 3. Der Entwurf errichtet ein Sonderregime für unverheiratete, binationale und ausländisch geprägte Familien, ohne dass dafür eine belastbare empirische Grundlage offengelegt wäre. Auch kollisions- und unionsrechtlich ist der Entwurf problematisch, weil er hinkende Statusverhältnisse erzeugen kann und die vom EuGH im Hinblick auf Artikel 21 AEUV entwickelten Anforderungen an die Anerkennung grenzüberschreitender Eltern-Kind-Verhältnisse nicht hinreichend berücksichtigt.

Im Ergebnis führt der Entwurf das verfassungsrechtlich problematische Modell einer staatlich kontrollierten und korrigierbaren Elternschaft ein. Eine Vielzahl auch rechtmäßiger Familien gerät pauschal unter Verdacht und muss ihre Schutzwürdigkeit erst in einem zusätzlichen Verwaltungsverfahren nachweisen, bevor ihre Beziehung rechtliche Anerkennung erhält. Der Gesetzentwurf ist deshalb in seiner derzeitigen Fassung abzulehnen. Er bekämpft Missbrauch nicht treffsicher und richtet seine schwersten Folgen gegen diejenigen, die besonderen Schutz verdienen und sich am wenigsten selbst schützen können: die Kinder. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich darf Frau Susann Thiel um ihre Stellungnahme bitten.

Sve **Susann Thiel** (Paritätischer): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete und Zuhörende. Der Gesetzentwurf greift in familiäre Beziehungen von unverheirateten binationalen Familien ein – mit erheblichen praktischen Folgen, insbesondere für Kinder. Ich möchte drei zentrale Kritikpunkte hervorheben.



Erstens: Die strukturelle Ungleichbehandlung. Die Regelung knüpft faktisch nicht an die Übernahme von Verantwortung für ein Kind, sondern an den Aufenthaltsstatus der Eltern und wird künftig von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. Diese Familien geraten größtenteils pauschal in ein Prüfverfahren, obwohl sie tatsächlich Verantwortung für ein gemeinsames Kind übernehmen.

Zweitens: Erhebliche Rechtsunsicherheiten zulasten der Kinder, denn vorgeburtliche Anerkennungen werden faktisch ausgeschlossen und nach der Geburt folgt für viele Familien ein zusätzliches Prüfverfahren mit Bearbeitungszeiten von bis zu vier Monaten. In der Praxis wird es deutlich länger sein. Das bedeutet konkret: Kinder bleiben über Monate ohne gesicherte rechtliche Zuordnung zu beiden Elternteilen. Und das betrifft ganz grundlegende Fragen: Wer ist rechtlich verantwortlich? Wer sichert den Lebensunterhalt? Wer ermöglicht den Zugang zur Krankenversicherung? Wie wird die Staatsangehörigkeit geregelt? Gerade in einer der sensibelsten Phasen rund um die Geburt wird dieser Zugang zur rechtlichen Absicherung verzögert. Hinzu kommt, dass selbst nach Eintragung die Situation unsicher bleibt, weil Anerkennungen noch bis zu fünf Jahre später rückwirkend aufgehoben werden können. Das ist aus unserer Sicht nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, denn Kinder brauchen von Anfang an verlässliche rechtliche Strukturen und keine monatelange oder gar jahrelange Schwebe.

Drittens: Die praxisfernen und fehleranfälligen Prüfmaßstäbe. Die Vermutungstatbestände arbeiten mit stark formalisierten Kriterien, etwa fehlender gemeinsamer Sprache, Fristversäumnissen oder einer zu kurzen Dauer des gemeinsamen Wohnens. Diese bilden aber die Lebensrealität vieler Familien nicht ab und können leicht zu Fehlbewertungen führen und damit vorschnell einen Missbrauchsverdacht auslösen. Auch dann, wenn tatsächlich Verantwortung für ein gemeinsames Kind übernommen wird. Gleichzeitig sollen Ausländerbehörden komplexe familienrechtliche Bewertungen bis hin zu Prognosen über zukünftige Eltern-Kind-Beziehungen treffen – das ist weder ihre originäre Aufgabe noch fachlich leistbar. Hinzu kommt die Dimension: Rund 65 Prozent aller Vaterschaftsanerkennungen würden künftig überprüft, bei sehr wenig nachgewiesenen Missbrauchsfällen. Das steht

unserer Meinung nach in keinem angemessenen Verhältnis zu den praktischen Folgen der Belastung.

Unser Fazit ist daher: Der Gesetzentwurf erschwert genau das, was eigentlich geschützt werden sollte, nämlich verlässliche Eltern-Kind-Verhältnisse, unter Verlagerung der Risiken auf die Kinder. Der Gesetzentwurf ist unserer Ansicht nach auch nicht vereinbar mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat bereits in einer Entscheidung von 2013 hervorgehoben, dass es verfassungsrechtlich unzulässig ist, nicht verheiratete binationale und ausländische Elternpaare generell dem Verdacht auszusetzen, eine Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorgenommen zu haben. Wir lehnen den Gesetzentwurf daher entschieden ab.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Thiel. Das Wort hat nun Herr Thorsten Völker.

SV Thorsten Völker (Landkreis Harburg): Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren. Die seit 2017 geltende Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung hat sich in der Praxis nicht bewährt und bedarf nach meiner Überzeugung dringend einer verbessernden Gesetzesänderung. Menschen, die missbräuchlich ein Anerkennungsverfahren betreiben, haben es unglaublich leicht, ihr Ziel zu erreichen. Alle Beteiligten, also die Beurkundenden und die Erklärenden, wissen, dass die Erklärenden es im Ergebnis schaffen werden, die Beurkundung zu erwirken. Bei der Wahl der Beurkundungsstelle können die Erklärenden zwischen allen Notaren, Jugendämtern und Standesämtern in Deutschland entscheiden. Sollte sich in einem Vorgespräch herausstellen, dass die beurkundende Person unbequeme Fragen stellt, so geht man einfach und sucht sich eine bequemere Beurkundungsstelle. Dazu kommen die weitreichenden Auslegungsmöglichkeiten der jetzigen Regelung, die den Beurkundenden praktisch freies Ermessen ermöglichen, ob sie den Vorgang wegen Missbrauchs an die Ausländerbehörde abgeben. Unter diesen Voraussetzungen kann eine effektive Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen nicht erfolgen. Die so beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen sind für die Standesämter und Ausländerbehörden bindend in ihrer Wirkung und führen in diesen Fällen nach der



alten Rechtslage immer dazu, dass das Ziel des Missbrauchs der Anerkennung auch erreicht wird. Das Kind wird regelmäßig deutscher Staatsangehöriger und die Mutter bekommt eine Aufenthaltserlaubnis.

Es ist im Ergebnis viel leichter und rechtssicherer, sich durch missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen Aufenthaltsrechte zu erschleichen, als dies durch eine Scheinehe jemals möglich war. Dieser Missbrauch muss nach meiner Überzeugung aufgehalten werden. Hierfür ist der Gesetzentwurf sehr gut geeignet. Die Idee des Gesetzes besteht darin, dass in gesetzlich beschriebenen, heikel erscheinenden Fallkonstellationen die Ausländerbehörde einer Vaterschaftsanerkennung zustimmen muss, damit diese wirksam wird, bevor es aus rechtlicher Hinsicht zu spät ist.

Allein im Landkreis Harburg haben wir pro Jahr ca. 50 Vaterschaftsanerkennungen, die uns überraschen, die wir gern überprüfen würden und die zum größten Teil unter den Zustimmungsvorbehalt des Gesetzentwurfs fallen würden. Daher sehen wir diese Gesetzesänderung als sehr wichtig an. Ich unterstütze auch den Gedanken, dass Ausländerbehörden für die Zustimmungserteilung zuständig sein sollen. Sie, also wir, kennen die von der Anerkennung profitierenden Menschen. Wir kennen die Ausländerakte. Wir wissen, wie die Situation um die Beteiligten ist und können die Situation so sehr gut einschätzen. Ferner verfügen Ausländerbehörden auch über die Erfahrung, solche strittigen Verfahren zu führen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Völker. Die letzte Stellungnahme gibt Frau Dr. Sarah Wagner, bitte schön.

SVe **Dr. Sarah Wagner** (Stadt Nürnberg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, eine Einschätzung aus Sicht der Ausländerbehörden abzugeben. Grundsätzlich ist der vorliegende Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung zu begrüßen. Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzentwurf sich bemüht, durch einen begrenzten Anwendungsbereich und die Formulierung von Vermutungstatbeständen den Arbeitsaufwand für die ohnehin überlasteten Ausländerbehörden so gering wie möglich zu halten, ohne dabei den Zweck des Gesetzentwurfs aus den Augen zu verlieren. Aus Sicht der Praxis sollte jedoch

darüber nachgedacht werden, den Gesetzentwurf unter anderem in folgenden Punkten zu ergänzen.

Den Standesämtern sollte ein Zugang zum Ausländerzentralregister bereitgestellt werden. Ohne eigenen AZR-Zugang ist zu befürchten, dass in eigentlich relevanten Fällen eine Beteiligung der Ausländerbehörde unterbleibt oder es vermehrt zu Nachfragen bei den ABHn über den aufenthaltsrechtlichen Status der Beteiligten kommt. Dies führt zu Verzögerungen und Mehraufwand. Um dem entgegenzuwirken, muss eine Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Gefalles durch die Standesämter gewährleistet sein.

Zudem sollte die Frist des § 85c Absatz 3 mit Blick auf die Überlastung der Ausländerbehörden von vier auf zumindest sechs Monate verlängert werden. Trotz der vorgesehenen Mitwirkungspflichten muss stets davon ausgegangen werden, dass Fälle innerhalb der Frist nicht zur Entscheidungsreife gelangen und weitere Sachverhaltsaufklärung nötig wird. Damit verbunden ist jedoch nicht zwingend eine Hemmung wegen fruchtlosen Ablaufens einer behördlichen Frist. Die Vorbereitung einer ablehnenden Entscheidung, um der Zustimmungsfiktion entgegenzuwirken, und ein sich daran anschließendes, verwaltungsgerichtliches Verfahren wären zeitintensiver, als wenn den Ausländerbehörden von Anfang an mehr Zeit für die Missbrauchsprüfung gegeben würde.

Auch ein Rückgriff auf die vorgesehenen Vermutungstatbestände kann keine vollständige Abhilfe schaffen. Je nach Vermutungstatbestand wird es in der Praxis schwierig sein, dessen Vorliegen zu belegen. Einzelnen Vermutungstatbeständen kann außerdem nur eine geringe Beweiskraft zugerechnet werden. Exemplarisch sei hier § 85b Absatz 3 Nummer 1 genannt, nach dem vermutet wird, dass eine Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Dieser Ansatz birgt ein enormes Missbrauchspotenzial. Es besteht die Gefahr, dass sich die Antragsteller lediglich absprachegemäß unter derselben Wohnanschrift melden, ansonsten jedoch keine die Vaterschaftsanerkennung begründende Beziehung besteht. Ein Hinweis auf die neue Rücknahmemöglichkeit des § 85d greift dabei zu kurz, denn in vielen Fällen wird die ABH nach Erteilung ihrer Zustimmung keine Kenntnis vom weiteren Fortgang des Falles haben. Sie gelangt



unter Umständen gar nicht in die Position, die Rücknahmemöglichkeit wirksam ausüben zu können. Dessen sollte sich der Gesetzgeber bewusst sein. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Dr. Wagner. Wir haben damit alle Stellungnahmen gehört und kommen jetzt zur Frageunde. Das Wort hat zunächst die CDU/CSU-Fraktion. Frau Kollegin Dr. Babendererde, bitte schön.

Abg. **Dr. Cornell-Anette Babendererde** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank an alle Sachverständigen für ihre Zeit und dafür, dass Sie heute hier sind. Bei der Vorbereitung auf die heutige Anhörung habe ich mich sehr gefreut, dass der vorliegende Gesetzentwurf in vielen Gutachten grundsätzlich begrüßt wird. Ebenso nehme ich die vorgetragenen konstruktiven Verbesserungsvorschläge sehr gern mit in die weitere Arbeit, denn uns ist es wichtig, ein praxistaugliches Gesetz zu schaffen. Ich freue mich auch besonders, dass die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände sowie Damen und Herren aus der Praxis heute hier sind, insbesondere aus den Ausländerbehörden, die die praktischen Auswirkungen am besten beurteilen können. Deswegen richten sich meine ersten beiden Fragen direkt an die Praxis.

Einmal an Herrn Thorsten Völker: Herr Völker, Sie haben in Ihrem Sachverständigengutachten ausgeführt, dass Sie für den Landkreis Harburg schätzen, dass mindestens 90 Prozent der verdächtigen Vaterschaftsanerkennungen von Notaren beurkundet wurden. Könnten Sie das bitte näher erläutern? Wie erklären Sie sich diese Entwicklung, und welche Verbesserungen wären durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu erwarten? Von Frau Dr. Wagner würde ich gern wissen: Der Entwurf nimmt die sogenannten Positivstaater aus dem Anwendungsbereich heraus. Sie haben dies in Ihrer Stellungnahme bereits angesprochen und bewerten dies kritisch. Könnten Sie das bitte näher ausführen?

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Wir kommen zur direkten Beantwortung. Ich bitte erst Herrn Völker, dann Frau Dr. Wagner.

SV **Thorsten Völker** (Landkreis Harburg): Frau Dr. Babendererde, vielen Dank für die Frage. Es ist einfach festzustellen, dass wir eine so hohe Anzahl an notariell abgegebenen Vaterschaftsanerkennnissen haben, die uns in der Ausländerbehörde

erreichen. Wir erfahren von diesen Fällen, wenn ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis von der Mutter gestellt wird. Die Mutter bekommt die Aufenthaltserlaubnis, weil sie aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung ein deutsches Kind hat. In diesem Verfahren erfahren wir immer, wo das Vaterschaftsanerkennnis abgegeben wurde. Wir haben diese Zahlen mit 90 Prozent natürlich nie gezählt, aber das war die vorsichtigste Schätzung meiner Kollegen in der Ausländerbehörde. Wir können nur sagen, dass wir eine geringe Anzahl von Notaren haben, die eine hohe Anzahl von Vaterschaftsanerkennnissen abgeben. Wir haben insbesondere im Zusammenhang mit vietnamesischen Staatsangehörigen viele Vaterschaftsanerkennnisse, die in Berlin abgegeben werden. Wir haben in Bezug auf ghanaische Staatsangehörige viele Vaterschaftsanerkennnisse, die in Hamburg abgegeben werden. Diese Häufung ist schlicht und einfach festzustellen.

SVe **Dr. Sarah Wagner** (Stadt Nürnberg): Danke für die Frage. Ich gehe gern darauf ein, warum ich der Meinung bin, dass auch die Positivstaater in den Anwendungsbereich fallen sollen. Wir sehen im vorliegenden Gesetzentwurf: Inhaber eines Schengenvisums sollen ein aufenthaltsrechtliches Gefälle auslösen. Aus meiner Sicht besteht kein Grund, warum man hier eine Differenzierung zu den Positivstaatern vornehmen sollte, denn auch bei diesen liegt kein gesicherter Aufenthaltsstatus vor. Sie sind auch nur zu Kurzaufhalten berechtigt. Man muss sich das zum Beispiel so vorstellen: Personen mit einer Gestattung im Asylverfahren lösen dieses aufenthaltsrechtliche Gefälle aus. Wenn ich eine Person habe, die unter die Positivstaater fällt, kommt diese hier rein, ist visumsfrei eingereist, will die Vaterschaft anerkennen, würde er damit nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs fallen, weil er kein aufenthaltsrechtliches Gefälle auslöst. Hat er allerdings einen Asylantrag gestellt, hat er damit eine Gestattung, dann würde er wieder ein aufenthaltsrechtliches Gefälle auslösen. Das macht aus Sicht der Praxis – meiner Meinung nach – keinen Sinn. Dieser Vorschlag, die Positivstaater aufzunehmen, wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgegriffen. Die Bundesregierung hat daraufhin erwidert, dass sich viele dieser Personen nur 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und dann ausreisepflichtig würden. Darauf würde ich mich allerdings in der Praxis nicht verlassen, weil sich das zeitlich überschneiden kann.



Daher würde ich dafür plädieren, auch die Positivstaater aufzunehmen, weil sie vom Aufenthaltsstatus her mit den Inhabern eines Schengen-Visums vergleichbar sind.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das Fragerecht hat Herr Kollege Haug von der AfD-Fraktion.

Abg. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Ich bedanke mich ebenfalls bei den Sachverständigen für ihre jeweiligen Vorträge. Ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Dörig. Dazu eine Vorbemerkung: Ich entnehme dem Gutachten von Herrn Völker folgende Passage; er schreibt am Ende seines Gutachtens: „Ich bitte um Prüfung, ob die missbräuchliche Abgabe einer Anerkennung ohne besondere Regelung strafrechtlich relevant ist.“ Das ist eine nicht unwichtige Frage.

Deshalb zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Dörig: Erstens: Glauben Sie, dass die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung unter einen bestehenden Straftatbestand subsumiert werden kann? Zweitens: Wenn Sie dies verneinen, wäre es dann sinnvoll, einen speziellen Straftatbestand zu schaffen? Danke schön.

SV **Prof. Dr. Harald Dörig** (Universität Jena): Herr Abgeordneter, ich glaube, den Missbrauch sollte man auf anderem Wege entgegenreten als auf dem Wege des Strafrechts, aber konkret zu Ihren Fragen: Ich habe das einmal überprüft. Es sieht so aus, dass es nicht unter eine Strafbarkeit fällt, weil es sehr hohe Anforderungen gibt, welche Stelle überhaupt befugt ist, eine eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen, und dass diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind. Ich würde aber, wie gesagt, nicht den Weg des Strafrechts wählen. Er hat in verschiedensten Bereichen keinen Erfolg gehabt. Man sollte die Tatbestände des Missbrauchs besser fassen, als das bisher der Fall ist.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die Fragen stehen nun bei der SPD-Fraktion. Herr Kollege Demir, bitte schön.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Auch von meiner Seite vielen Dank an die Sachverständigen. Für uns ist in den Stellungnahmen erkennbar, dass es grundsätzlich als legitimes Interesse beziehungsweise legitimes Ziel bewertet wird, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern. Das sehen wir ebenso. Wir sehen jedoch auch, dass wir in

diesem Kontext Bürokratie abbauen sollten. Deshalb sind wir zurückhaltender, wenn es um kompliziertere Verfahren oder die Ausweitung des Adressatenkreises geht. Wir haben von rund 65.000 Personen gesprochen. Ich habe nicht im Einzelnen berechnet, welche Auswirkungen es hätte, wenn weitere Staaten einbezogen würden. Es ist jedoch anzunehmen, dass dies zu zusätzlicher Bürokratisierung führen könnte. Für meine Fraktion ist es sowohl kommunikativ als auch inhaltlich wichtig, dass nicht der Eindruck eines Generalverdachts gegenüber bestimmten Personengruppen entsteht.

In diese Richtung geht auch meine erste Frage an Frau Prof. Dr. von Scheliha: Wir haben im § 85a bereits verschiedene Aussteuerungen vorgebracht. Sehen Sie darüber hinaus weitere Fallgruppen, bei denen Sie sagen würden, dass ein Missbrauch faktisch ausgeschlossen ist und daher eine weitere Ausnahme in Betracht käme? Könnten Sie uns solche Fälle näher erläutern? Dann eine Frage an Herrn Franke: Inwiefern sieht der Gesetzentwurf Maßnahmen vor, um zu verhindern, dass Kinder durch eine verzögerte, verweigerte oder rückabgewickelte Anerkennung in eine rechtliche Instabilität geraten? Vielen Dank.

Sve **Prof. Dr. Henrike von Scheliha** (BLS Hamburg): Vielen Dank für die Frage. Vorweg: Ich tue mich sehr schwer, hier über Detailkorrekturen zu sprechen, weil der Zugriff des Entwurfs insgesamt problematisch ist, weil die staatliche Kontrolle von Familiengründungen und der pauschale Missbrauchsverdacht und die Verlagerung des familienrechtlichen Verfahrens in ein ausländerbehördliches Verfahren auch weiterhin bestehen, wenn man Ausnahmen nachjustiert.

Wenn man auf die Einzelregelungen schaut, zeigt sich vor allem, dass viel zu viele Familien, die keine missbräuchlichen Ziele verfolgen, in dieses Zustimmungserfordernis und damit in diesen Legitimationsdruck hineinfliegen. Der Entwurf nennt Gegenindizien, die sind administrativ gedacht, aber familienrechtlich ungeeignet und auch lebensfremd. Das gilt zum einen für Unterhalt und Umgang, die bei ungeborenen oder sehr kleinen Kindern gar nicht greifen können, aber das gilt auch für die Anknüpfung an staatliche Register, insbesondere deutsche Register. Gerade diese 18-Monatsfrist für einen gemeinsamen Hauptwohnsitz ist dafür ein sehr gutes Beispiel, weil sie schon deshalb untauglich ist, weil sie über die Dauer einer



Schwangerschaft hinausgeht. Vor allem ist aber das formale Zusammenwohnen kein tragfähiges Indiz für eine gelebte oder gewollte Elternverantwortung. Familienverantwortung wird in sehr vielen legitimen Konstellationen gerade nicht in einem formal nachweisbaren gemeinsamen Haus-halt gelebt, sei es wegen Wohnraum Mangels oder Arbeitsmobilität. Die Regelung erfasst unnötigerweise auch Familien, die tatsächlich zusammen-gelebt haben, dies aber nicht über ein deutsches Melderegister nachweisen können. Etwa, weil sie im Ausland zusammengelebt haben oder weil die Anmeldung aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, zum Beispiel wegen überlasteter Ämter. Der Fokus müsste deshalb für diese Gegenindizien deutlich stärker auf der sozial-familiären Verantwortung und dem gelebten oder vor der Geburt geplanten Familienleben liegen. Dabei sollte es meiner Meinung nach ausreichen, wenn die geplante oder gelebte Elternverantwortung durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht wird. Das kann auch schon vorgeburtlich greifen. Ein Vollbeweis ist einerseits nicht sachgerecht, andererseits auch nicht realistisch, weil es um höchstpersönliche Umstände wie Bindung und Beziehung geht. Man könnte auch an automatisierte Einbindungen von Jugendämtern oder sonstigen Jugendhilfeträgern denken, aber auch das ist letztlich nur eine Korrektur an den Rändern eines Modells, das insgesamt verfassungsrechtlich problematisch ist, weil es Familien unter Verdacht stellt und ihr Privatleben zum Gegenstand behördlicher Ausforschung macht. Danke.

SV Marten Franke (VG Köln): Vielen Dank für die Frage. Zum ersten Punkt der Verzögerung – wie den Risiken, die sich da für das Kind ergeben, entgegengewirkt wird: Ich meine, das passiert nach dem aktuellen Entwurf relativ konsequent und wirksam, und zwar über die Zustimmungsfiktion in § 85c Absatz 3 Satz 1. Da ist momentan vorgesehen, dass innerhalb von vier Monaten die Zustimmung als erteilt gilt. Das ist ein klarer Treiber für die Ausländerbehörden, schnell zu entscheiden. Jetzt hat man die Möglichkeit bzw. sieht das Gesetz durchaus die Möglichkeit der Hemmung dieser Frist vor. Da sieht § 60a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz, wie ich finde, einen guten Sicherungsmechanismus vor. Aus dem ergibt sich, dass zumindest für die Dauer des laufenden Zustimmungsverfahrens – ob es nun vier Monate oder wegen der Hemmung sechs Monate dauert – ein Anspruch auf Duldung, also Aussetzung der Abschiebung, besteht. Inso-

weit würde ich sagen, begegnet man dem Risiko der Verzögerung ganz gut.

Für den Fall der Versagung gibt es – ich gucke das Ganze immer ein bisschen aus Rechtsschutzgesichtspunkten an – die Schutzlücke, die ich bereits in meinem Statement angesprochen habe. Und zwar für den Fall, dass man keine - - Nach dem aktuellen Entwurf könnte man das so lesen, der gibt der Deutung Raum zu sagen, es kommt nicht mehr auf die Vollziehbarkeit der behördlichen Entscheidung an. Das heißt, ich habe eine behördliche Entscheidung und zu dem Zeitpunkt endet dieser Anspruch auf Duldung. Das ist eine Schlechterstellung als im aktuellen Recht, nach meiner Lesart. Da würde ich sagen, hat sich der bisherige Ansatz, auch mit Blick auf das dahinterstehende verfassungsrechtliche Recht aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz auf effektiven Rechtsschutz, bewährt und da würde ich Nachsteuerungsbedarf sehen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Danke schön. Das Fragerecht haben nun BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Polat, bitte.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen. Meine Fraktion hat bereits bei der Einbringung deutlich gemacht, dass die Bundesregierung hier aus unserer Sicht eine rote Linie überschreitet, weil wir die Einschätzung teilen, dass dieser Gesetzentwurf weniger im Aufenthaltsrecht zu verorten ist, sondern ganz klar das Familienrecht tangiert und – wie die Sachverständige Frau Dr. Chebout vom Deutschen Juristinnenbund ausgeführt hat – einen fundamentalen Bruch im Familienrecht darstellt, das Abstammungsrecht berührt und ein Sonderregime für internationale Familien schafft. Insofern richten sich meine beiden Fragen an den Deutschen Juristinnenbund. Frau Dr. Chebout, ich möchte Sie gern fragen: Sie haben deutlich gemacht, dass dieser Gesetzentwurf gegen die Verfassung verstoße, und Frau Thiel ist bereits auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen. Könnten Sie dies bitte näher konkretisieren? Ich halte es für wichtig, die verfassungsrechtlichen Fragen grundlegend zu klären.

Wir verorten diese Fragen nicht bei den Ausländerbehörden und sehen es – bei aller Kompetenz – nicht als deren Aufgabe an. Ich sage das so deut-



lich, weil ich selbst lange kommunalpolitisch tätig war und mich wundere, dass die Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen auf die Ausländerbehörden nicht stärker problematisieren. Ich bin häufig – Herr Völker, wir haben darüber gesprochen – in Ausländerbehörden vor Ort. Aus meiner Sicht entstehen hier zusätzliche Belastungen für die Behörden. Deshalb bin ich etwas irritiert, dass Sie sich hierzu so positiv geäußert haben.

SVe **Dr. Lucy Chebout** (djb): Vielen Dank. Ich gehe gern nochmal darauf ein, weil auch ich den Eindruck habe, dass wir hier die verfassungsrechtlichen Vorgaben ziemlich aus dem Blick verlieren. Hier wurde gesagt, dass der Gesetzentwurf für geeignet gehalten wird. Das mag so sein, das reicht aber nicht aus, dass der Gesetzentwurf verfassungsmäßig ist, denn zu einer Verfassungsmäßigkeit gehört, dass man ein legitimes Gesetzesziel verfolgt, dass man eine geeignete Maßnahme ergreift und vor allem, und das ist der Punkt, muss dieses Gesetzesvorhaben verhältnismäßig sein. Das ist genau der Kern der Kritik, dass dieser Eingriff nicht verhältnismäßig ist. Er trifft eine viel zu große Gruppe, weil er pauschal, das wurde hier mehrfach angesprochen, alle Familien mit einem sogenannten Aufenthaltsrechtsgefälle unter den Generalverdacht stellt, dass sie missbräuchlich die Vaterschaft anerkennen. Dazu hat sich das Bundesverfassungsgericht 2013 klar geäußert. Ich zitiere das Bundesverfassungsgericht: „Es ist verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen, wenn nicht verheiratete ausländische oder binationale Elternpaare, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, generell dem Verdacht ausgesetzt werden, die Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorgenommen zu haben.“ Und weiter: „Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung nicht gezielt gerade zur Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts, rechtfertigt das staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtliche Gesetzesziel der Regelung nicht, den Betroffenen die Vaterschaftsanerkennung zu verwehren.“ Es steht schwarz auf weiß, bereits 2013 vom Bundesverfassungsgericht geschrieben. Von daher sehe ich nicht, wie man hier - - Erst recht greift es doch, wenn man in Zukunft allen Kindern qua Geburt die rechtliche Absicherung durch einen Vater verwehren will, wenn das Bundesverfassungsgericht das schon für die nachträgliche Anfechtung festgestellt hat.

Zum Zweiten: Es wurde gefragt, wie man mit den Mitteln des Strafrechts dagegen vorgehen könnte. Ein Gesetz darf nicht zu weit greifen, wenn es mildere Mittel gibt, die den Gesetzeszweck erreichen würden. Auch das finde ich einen wichtigen Punkt aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive. Der Gesetzgeber hat erst einmal zu prüfen, ob es nicht mildere Mittel gäbe, die weniger eingreifend sind und weniger viele Familien unter den Zustimmungsbedarf stellen würden. Es fiel das Wort Scheinvaterschaft – aus familienrechtlicher Sicht ist das nicht zutreffend. Es ist immer eine statusrechtliche Vollvaterschaft mit allen Pflichten für den Elternteil. Da gibt es zum Beispiel den Straftatbestand, dass es strafbewehrt ist, wenn jemand dauerhaft den Unterhalt für ein Kind nicht leistet. Mir ist nicht bekannt und es wird in diesem Gesetzentwurf auch nicht ausgeführt, dass der Gesetzgeber überhaupt geprüft hat, ob man nicht andere Möglichkeiten hat, Eltern in die Pflicht zu nehmen und damit auch zu verhindern, dass diejenigen, die das nicht aus Versorgungs- und Verantwortungsgefühl tun, eine Vaterschaftsanerkennung abgeben. Vor diesem Hintergrund scheint es mir, dass hier wirklich gravierende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Es gibt noch weitere Punkte, die das Bundesverfassungsgericht schon vorweggenommen hat. Nämlich die Frage: Kann man in allen Fällen verlangen, dass eine leibliche Vaterschaft nachgewiesen wird? Auch dazu hat sich das Bundesverfassungsgericht 2013 geäußert: dass es nicht verfassungsgemäß ist – ein gravierender Eingriff in das Familiengrundrecht der Familien – anlasslos zu verlangen, eine leibliche Abstammung nachweisen zu müssen. Auch hier sehe ich nicht, dass in diesem Gesetzentwurf darauf Bezug genommen wird. Abgesehen davon, das hat Prof. Dr. Scheliha bereits angesprochen, gibt es auch gleichheitsrechtliche Bedenken. Die Kinder werden aufgrund der Herkunft der Eltern und ihrer Abstammung ungleich behandelt. Wenn Sie in Artikel 3 Absatz 3 reingucken, sind das genau zwei Kriterien, an die gesetzgeberisch eine Differenzierung nicht angeknüpft werden kann. Auch dazu lese ich im Gesetzentwurf kein Wort. Ich belasse es erst einmal dabei.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt nun die Fraktion Die Linke. Herr Kollege Hoß, bitte schön.



Abg. **Luke Hoß** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen. Ich möchte gleich zu Beginn den Kollegen Demir beruhigen: Der Verdacht, dass ein neuer Generalverdacht geschaffen wird, entsteht nicht – er besteht bereits.

Deshalb richtet sich meine Frage auch an die Praxis, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Frau Thiel, könnten Sie bitte noch einmal anschaulicher darlegen, welche konkreten Auswirkungen das geplante Überprüfungsverfahren auf die betroffenen Kinder hat? Um diese geht es hier im Kern. Sie haben zudem ausgeführt, dass mit dem Gesetzesentwurf vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen faktisch verhindert würden. Welche praktischen Folgen hat dies für die Betroffenen?

Sve **Susann Thiel** (Paritätischer): Vielen Dank. Nochmal zur Frage nach den Kindern, denn das sind die großen Leidtragenden dieses Gesetzesentwurfs. Das geplante Zustimmungsverfahren nimmt Verzögerungen bewusst in Kauf. Das zentrale Problem ist die entstehende rechtliche Schwebephase: Kinder werden über Monate keine gesicherte rechtliche Zuordnung zu beiden Elternteilen haben. Was bedeutet das konkret für die Praxis? Bei unverheirateten Eltern dieser Gruppe steht der Vater nach der Geburt nicht in der Geburtsurkunde. Es gibt also keine rechtliche Vaterschaft. Der Zugang zu Krankenversicherungen, Sozialleistungen und die Klärung der Staatsangehörigkeit wird sich verzögern. Gleichzeitig fehlen Unterhaltsansprüche des Kindes und praktisch kann der Vater auch kein Elterngeld beantragen und keine Elternzeit nehmen. Das bedeutet: Was eigentlich von Anfang an klar sein sollte – wer rechtlich Verantwortung trägt –, wird aufgeschoben. Und zwar nicht auf vier Monate Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde. Nein, hinzu kommen werden: Wartezeiten für Termine beim Standesamt, bei der Ausländerbehörde und das Aufsuchen von Beratungsstellen. Ich weiß nicht, ob Ihnen das klar ist, aber viele Betroffene werden sehr verunsichert sein, warum ihnen auf einmal mit einem großen Misstrauen begegnet wird. Und das müssen Beratungsstellen erst einmal auffangen. Diese Verzögerungen werden sich auf jeden Fall zu Lasten der Kinder auswirken und das ist aus unserer Sicht nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Im Ergebnis, das wurde schon öfter gesagt, werden Kinder damit abhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern unterschiedlich behandelt;

und das darf nicht sein, denn Kinder brauchen verlässliche rechtliche Strukturen und nicht dauerhafte Vorläufigkeit.

Zur Frage der vorgeburtlichen Anerkennung, wo wir sagen würden, die wird faktisch weitgehend ausgeschlossen, insbesondere beim ersten Kind. Es gibt diesen einen Tatbestand, der es zumindest bei Geschwisterkindern mit Eintrag im deutschen Geburtenregister ermöglicht, aber beim ersten Kind sehen wir das als faktisch ausgeschlossen. Das liegt vor allen Dingen daran, dass zentrale Nachweise vor der Geburt nicht erbracht werden können: Der DNA-Test ist erst nach Geburt möglich und das wird das gesamte Verfahren zwangsläufig verzögern. Unterhaltsleistung oder der gelebte Umgang mit dem Kind lässt sich auch nur schwer vor Geburt nachweisen. Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen die Ausländerbehörde eingeschaltet werden wird – mit vorgesehenen Bearbeitungszeiten von bis zu vier Monaten. Das heißt, selbst wenn ein Antrag vor der Geburt überhaupt möglich ist, wird es zeitlich für viele Familien nicht mehr realistisch, die Anerkennung noch vor der Geburt abzuschließen. Gerade für unverheiratete Eltern ist die vorgeburtliche Anerkennung zentral, weil nur so von Anfang an rechtliche Klarheit besteht. Diese Klarheit wird aber systematisch verzögert.

Wir sehen in der Praxis auch weitergehende Auswirkungen. Wir haben Fälle, in denen schwangere Personen ohne gesicherte Vaterschaftsanerkennung im Asylverfahren zum Beispiel umverteilt werden, und zwar weg vom Wohnort des Vaters. Das kann auch dazu führen, dass der Vater bei der Geburt nicht anwesend ist, dass die Unterstützung im Wochenbett fehlt, dass so auch der Aufbau von einer Vater-Kind-Beziehung beeinträchtigt wird. Diese Zeit lässt sich nicht nachholen. Weitere Problemlagen, die das Ausbleiben der vorgeburtlichen Anerkennung mit sich führen kann, sind auch nachgeburtliche Trennungen. Eltern trennen sich auch und fehlende nachgeburtliche Verantwortungsübernahmen der dann noch nicht eingetragenen Väter sind leider durchaus keine seltenen Einzelfälle. Wenn man das vermeiden will, braucht es ganz klare Regelungen, die vorgeburtlichen Anerkennungen zumindest ermöglichen und ein Verfahren, das schneller, einfacher und verlässlicher ist.



Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir können zu einer zweiten Fragerunde kommen. Für die CDU/CSU-Fraktion Frau Kollegin Dr. Babendererde.

Abg. **Dr. Cornell-Anette Babendererde** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Dörig und eine an Frau Dr. Wagner. Lieber Herr Prof. Dörig, nach dem Gesetzentwurf wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller, also Mutter und Anerkennender, seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt leben. Halten Sie diesen Vermutungstatbestand für geeignet, Missbrauch bei Vaterschaftsanerkennungen einzudämmen? Wird er auch dem Kindeswohl gerecht?

Meine Frage an Frau Dr. Wagner: Die Ausländerbehörden müssen häufig zahlreiche Nachweise, wie etwa Geburtenregisterauszüge und Auskünfte des Einwohnermeldeamtes, einholen. Dies ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Bewerten Sie daher die in § 85c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Zustimmungsfiktion nach vier Monaten als angemessen?

SV **Prof. Dr. Harald Dörig** (Universität Jena): Frau Abgeordnete, ich halte diesen Vermutungstatbestand für ungeeignet. Das ist einer der wenigen Punkte, wo sich die Familienrechtler und die Ausländerrechtler, die hier am Tisch sitzen, treffen. Das reine Zusammenleben sagt nichts über eine sozial-familiäre Beziehung aus. Hier kommt hinzu, dass nicht auf ein Zusammenleben des Kindes mit dem Anerkennenden abgestellt wird, sondern auf das des Anerkennenden mit der Mutter. Es ist nicht erforderlich, dass das Kind mit in dem Haushalt lebt – das kann im Ausland, bei dem leiblichen Vater oder bei anderen Leuten leben. Das, was die Gleichstellung mit einem leiblichen Vater ausmacht – das Bundesverfassungsgericht spricht von Übernahme von Elternverantwortung, von sozial-familiärer Beziehung –, kann nur durch eine Gemeinsamkeit von Vater und Kind entstehen, also Mann und Kind. Wenn die nicht hier zusammenwohnen müssen, kann ich darauf keine Vermutung stützen. Das halte ich daher für völlig ungeeignet. Das ist einer der krassesten Punkte des ansonsten technisch gut gemachten Gesetzentwurfs. Der Zeitraum von sechs Monaten ist auch sehr kurz, wenn man, wie hier schon mehrfach angesprochen, auf eine stabile Beziehung zu dem Kind abstellt. Wenn

Sie das jetzt ändern und sagen würden, wir ersetzen Mutter durch Kind, sodass der Anerkennende diese Beziehung zum Kind haben muss, dann gibt es in § 1600 Absatz 3 BGB die Regelung, dass es über längere Zeit zwischen diesen beiden, also dem Mann und dem Kind, eine sozial-familiäre Beziehung bestehen muss. Sechs Monate sind dafür zu wenig.

SVe **Dr. Sarah Wagner** (Stadt Nürnberg): Ich habe es bereits beim Eingangsstatement gesagt. Diese vier Monate sind viel zu kurz, wenn man sich anschaut, wie die Ausländerbehörden derzeit überlastet sind. Es kommen neue Aufgaben hinzu, obwohl es grundsätzlich sachgerecht ist, dass auch die Ausländerbehörden diese Zustimmung bei aufenthaltsrechtlichen Gefällen erteilen müssen. Sie haben schon gesagt: Man muss als Ausländerbehörde Nachweise einholen. Wir haben zum Beispiel keinen Zugang zum Geburtenregister. Das bedeutet, dass wir bei Mehrfachanerkennungen auf das Standesamt zugehen und uns entsprechende Auskünfte einholen müssen. Wir können natürlich auch auf die Kollegen vom Standesamt zugehen, eine Frist setzen etc.; aber dennoch sind wir von denen abhängig. Wo ich allerdings fast ein größeres Problem sehe, ist, dass die Hemmung der Frist nur dann eintritt, wenn vonseiten der Beteiligten die behördliche Frist fruchtlos abläuft bzw. sie unentschuldig nicht zu einer behördlichen Vorsprache erscheinen. Hintergrund ist, dass man sagt, die Antragsteller sollen dadurch nicht in die Position gelangen, das Verfahren für sich zu verzögern, aber genau dieses Problem sehe ich in der Praxis. Nur weil sie Unterlagen vorlegen müssen, heißt es nicht, dass sie auch etwas Brauchbares vorlegen. Das heißt, die könnten uns theoretisch einfach mit Unterlagen füttern. Das ist zwar kein fruchtloses Ablaufen, aber es ist auf jeden Fall nicht genügend, um wirklich zu einer Entscheidung zu kommen. Und wenn ein Sachbearbeiter sieht, dass diese viermonatige Frist abläuft, steigt der unter Umständen früher in eine ablehnende Entscheidung ein, als er das unbedingt müsste. Jetzt muss man bei einer ablehnenden Entscheidung auch noch ein Anhörungsverfahren etc. pp. durchführen. Das kostet alles viel mehr Zeit und Ressourcen bei einer Ausländerbehörde, als wenn man sagt, gebt uns ein paar mehr Monate mehr Zeit, um ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Viele dieser Vermutungstatbestände werden sich nur dadurch klären lassen, dass die Antragsteller persönlich bei



der Ausländerbehörde vorsprechen, zum Beispiel der Vermutungstatbestand mit der sprachlichen Verständigung. Das sind alles Aspekte, die man in der Praxis zeitlich einrechnen muss. Deswegen plädiere ich sehr stark dafür, diese viermonatige Frist etwas auszudehnen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Herr Haug für die AfD-Fraktion.

Abg. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Dörig. Es wurde von zwei Sachverständigen die Auffassung vertreten, dieser Gesetzentwurf sei verfassungswidrig. Ich entnehme Ihren Ausführungen sowie denen anderer Sachverständiger, dass Sie dies anders bewerten. Können Sie bitte erläutern, weshalb Sie zu einer abweichenden Einschätzung gelangen?

SV **Prof. Dr. Harald Dörig** (Universität Jena): Ich sehe es in der Tat anders. Die zitierte Entscheidung von 2013 ist vor einem ganz anderen Hintergrund ergangen. Da ging es um die nachträgliche Entziehung der Staatsangehörigkeit. Das haben wir hier in dem präventiv orientierten Gesetzentwurf nicht. Das ist tatsächlich ein gravierender Eingriff, die Staatsangehörigkeit zu entziehen. Hier entsteht die Staatsangehörigkeit erst gar nicht, wenn Missbrauch vorliegt. Insofern ist die Entscheidung von 2013 des Bundesverfassungsgerichts nur begrenzt heranzuziehen. Aber auch diese Entscheidung hat gesagt, dass es darauf ankommt, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen anerkennendem Vater und Kind existiert, Randnummer 43 etwa. Das ist ein Kriterium, auf das dieser Gesetzentwurf abstellt. Hinzu kommt, dass es eine neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2024 gibt, und da wird gerade die Elternverantwortung sehr stark hervorgehoben. Man bekommt also nicht nur das Recht, Vater zu sein, sondern derjenige, der sich da eintragen lässt, muss auch die Bereitschaft zeigen, Verantwortung zu übernehmen. Das tut er zum Beispiel durch die Leistung von Unterhaltszahlungen, durch Zuwendung, Besuch des Kindes, durch diese Tatbestände, die hier im Gesetzentwurf geregelt sind. Ich sehe das gerade auch durch die neuere Verfassungsrechtsprechung von 2024 absolut gedeckt. Bei der Stellung des Vaters kommt es darauf an, dass er tatsächlich die Vaterschaft übernehmen will. Nicht nur eine Scheinvaterschaft, sondern dass er eine wirkliche Vaterschaft übernehmen will.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Frau Kollegin Wegge für die SPD-Fraktion.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen lieben Dank. Auch von mir ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Frau Prof. Dr. von Scheliha, da es auch unser Anliegen ist, das Kindeswohl so weit wie möglich zu schützen und zugleich eine Überlastung der Ausländerbehörden zu vermeiden. Deshalb zunächst die Frage: Rechtsbehelfe gegen die Rücknahme der Zustimmung haben nach dem aktuellen Gesetzentwurf keine aufschiebende Wirkung. Wie bewerten Sie dies im Hinblick auf das Kindeswohl? Zudem hatten Sie in Ihrem Eingangsstatement Entscheidungen des EuGH angesprochen, insbesondere im Zusammenhang mit europäischen Staatsangehörigen, und darauf hingewiesen, dass Sie verfassungsrechtliche beziehungsweise europarechtliche Zweifel sehen. Könnten Sie dies bitte näher ausführen, damit wir nachvollziehen können, welche Auswirkungen sich daraus für den Anwendungsbereich ergeben könnten?

SVe **Prof. Dr. Henrike von Scheliha** (BLS Hamburg): Vielen Dank, Frau Wegge. Zunächst zu der ersten Frage: Die Rechtsbehelfe gegen die Rücknahme der Zustimmung haben keine aufschiebende Wirkung. Der eigentliche Problempunkt ist aus meiner Sicht schon die Rücknahme selbst. Sie ist verfassungsrechtlich hoch problematisch, weil sie dem Kind die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung nachträglich wieder entzieht. Also genau die Situation, die wir 2013 hatten. Damit können auch alle Rechtspositionen entfallen, auf die das Kind in besonderer Weise angewiesen ist. Ich habe es vorhin erwähnt – Unterhalt, Sorge, Vertretung, sozialrechtliche Absicherung und allgemein die rechtliche Stabilität von familiärer Zuordnung. Das trifft das Kind im Kern seines Interesses an verlässlicher und beständiger Elternzuordnung. Hinzu kommt, dass die Rücknahme nicht sicher auf tatsächlich missbräuchliche Anerkennung begrenzt ist. Auch die Beschränkung auf Drohung, Täuschung oder vorsätzliche unrichtige Angaben gewährleistet nicht, dass nur solche Fälle erfasst werden, in denen die Anerkennungen allein zur Erlangung eines Aufenthaltstitels getätigt wurden. Denkbar sind vielmehr Konstellationen, in denen unrichtige Angaben vorsätzlich gemacht wurden, zum Beispiel zu Unterhaltsleistungen, gleichwohl aber eine reale sozial-



familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind besteht. Auch solche Fälle können aktuell von der Rücknahme erfasst sein. Das ist aus Kindessicht hochproblematisch.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verschärft diese Belastung erheblich, weil Statusrechte und Absicherungen, die ich gerade erwähnt habe, sofort wegfallen, obwohl gar nicht geklärt ist, ob die Rücknahme tatsächlich Bestand hat. Hinzu kommen Rückabwicklungen und Regressverfahren, die bei Erfolg des Rechtsmittels erneut rückabgewickelt werden müssen – ein für Kinder besonders belastendes rechtliches und tatsächliches Hin und Her. Der Änderungsbedarf liegt meiner Ansicht nach nicht bei der fehlenden aufschiebenden Wirkung, sondern schon bei der Rücknahmeregelung selbst. Letztlich wird mit der Rücknahme in neuer Konstruktion gerade jene Logik wieder eingeführt, die das Bundesverfassungsgericht 2013 beanstandet hat. Nämlich diese staatlich initiierte nachträgliche Korrektur rechtlicher Elternschaft. Dass der Gesetzentwurf die damals besonders hervorgehobene Gefahr der Staatenlosigkeit des Kindes jetzt vermeidet, ändert daran auch nichts, die verfassungsrechtliche Beanstandung erschöpfte sich damals nicht in den staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen, sondern traf die nachträgliche Entziehung der rechtlichen Elternschaft und damit die verbundene Destabilisierung von rechtlicher Eltern-Kind-Zuordnung als solche. Also wenn an der Rücknahme festgehalten werden soll, dann braucht es in jedem Fall eine engere Begrenzung auf tatsächlich missbräuchliche Anerkennungen, eine Rücknahme für Fälle bestehender sozial-familiärer Bindung und die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Rücknahme.

Ich komme zur zweiten Frage, zu der unionsrechtlichen Problematik. Der EuGH hat vor zwei Wochen erst nochmal entschieden, auf Grundlage von Artikel 21 AEUV, dem Freizügigkeitsrecht, dass alle Mitgliedstaaten die Freizügigkeit von Unionsbürger/innen gewährleisten müssen. Das heißt, auch die Anerkennung von ausländisch begründeten Eltern-Kind-Verhältnissen oder Statusverhältnissen. Mit dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung kriegen wir, kriegen Sie, kriegen wir alle, ein erhebliches Problem mit dem EuGH. Das liegt nicht nur an der kollisionsrechtlichen Problematik der hinkenden Statusverhältnisse, dass auch ausländisch wirksam begründete Vaterschaftsanerken-

nungen in den Zustimmungsvorbehalt einbezogen werden, sondern auch an der Freizügigkeitskomponente, weil ausländische oder binationale Familien davon abgehalten werden können, sich im Unionsgebiet frei zu bewegen. Auf der anderen Seite können aber auch ausländische Familien davon abgehalten werden, nach Deutschland zu reisen, weil ihre Elternschaft, ihre Eltern-Kind-Zuordnung hier nicht anerkannt ist. Also erhebliche Probleme.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Die nächste Frage stellt Frau Kollegin Polat von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender Silberhorn. Meine beiden Fragen richten sich an die Sachverständige Frau Dr. Chebout. Vielen Dank für Ihre Ergänzungen zu den verfassungsrechtlichen Fragen von Frau Prof. Dr. von Scheliha, insbesondere auch im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Ich möchte Sie bitten, im Rahmen Ihrer Antworten auf beide Fragen noch einmal auf das Kindeswohl einzugehen, da Sie dies in Ihrer Stellungnahme im Hinblick auf das Kindeswohl als Leitprinzip sehr ausführlich dargestellt haben.

Zugleich möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, die von Ihnen angesprochenen mildereren Mittel – insbesondere im Kontext einer sorgfältigen Prüfung durch die beurkundenden Stellen – näher zu erläutern. Sie hatten ausgeführt, dass diese Stellen in die Lage versetzt werden sollten, ihren Pflichten aus § 1597a BGB nachzukommen. Könnten Sie dies bitte detaillierter darstellen?

Sve **Dr. Lucy Chebout** (djb): Sehr gern. Kurz anschließend, weil das, glaube ich, ein Missverständnis ist: Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 2013 hat sich nicht nur auf den Entzug der Staatsangehörigkeit bezogen, sondern ganz fundamental die familiären Grundrechte der Familien beleuchtet und dargestellt, dass darin schon eingegriffen wird, wenn der Staat ohne Anlass, ohne dass es einen hinreichend präzisierten Anlass gibt, diese Familienverhältnisse ausforscht, indem er beispielsweise verlangt, dass es einen Nachweis der biologischen Abstammung gibt usw. Die von dem Kollegen angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2024 stellt gerade darauf ab, dass es die statusmäßige Zuordnung braucht, um Elternschaft und Elternverantwortung tatsächlich und rechtsverbindlich und rechtlich



abgesichert übernehmen zu können. Insofern sind das Nuancen, die mir wichtig sind, darzustellen. Deswegen ist die Verwehrung der Eltern-Kind-Zuordnung im Zeitpunkt der Geburt so massiv, weil sie in vielen Fällen, gerade wenn wir über ein aufenthaltsrechtliches Gefälle sprechen, verhindert, dass beispielsweise ein Vater überhaupt Elternverantwortung für sein Kind übernehmen kann. Das wurde auch angesprochen. Wenn es keinen gemeinsamen Wohnort gibt, wie soll sich da gerade in den ersten Monaten, die so wichtig sind, eine Eltern-Kind-Beziehung aufbauen können? Oder auch die Frage von Erwerbsfähigkeit und Erwerbslaubnis. Das ist für viele die Voraussetzung, dass sie überhaupt Unterhalt zahlen können. Insofern muss man das, glaube ich, anders in Beziehung setzen.

Das Kindeswohl ist eine menschenrechtliche Verpflichtung der Staaten. Das ist ein Leitprinzip. Die Kinderrechtskonvention ist in Deutschland ein geltendes Recht. Diese schreibt vor, dass das Kindeswohl bei allen staatlichen Vorhaben, Gesetzgebungsmaßnahmen, gerichtlichen Entscheidungen und behördlichen Entscheidungen maßgeblich berücksichtigt werden muss, wenn es um Kinder geht. Hier geht es massiv um die Absicherung von Kindern. Kinder sind darauf angewiesen, dass das Recht sie durch rechtliche Eltern ausstattet und absichert. Das Kindeswohl ist auch in unserer Verfassung verankert, im Elterngrundrecht. Das Elterngrundrecht dient nicht dazu, dass Eltern machen können, was sie wollen, sondern Elternverantwortung, Pflege und Erziehung für ein Kind sicherzustellen. Das macht das Familienrecht durch eine Statuszuweisung, durch die klare, sehr schnell und einfach feststellbare Zuweisung von Eltern, möglichst im Zeitpunkt der Geburt, weil alle Folgerechte des Kindes daran hängen.

Ich komme zum Diskriminierungsverbot. Es ist offenkundig eine Ungleichbehandlung, wenn für bestimmte Kinder in Zukunft eine Vaterschaftszuordnung nicht mehr automatisch möglich sein soll, sondern bestimmte Kinder, die mit einem sogenannten Aufenthaltsrechtsgefälle zwischen den Eltern von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig sein sollen. Das ist eine Ungleichbehandlung, für die der Staat Rechtfertigungsgründe braucht. Wenn diese Ungleichbehandlung aber an bestimmte Merkmale anknüpft, etwa die Abstammung oder die Herkunft, wird sie zu einer verbotenen

Diskriminierung, die man eigentlich nur noch mit entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Gütern rechtfertigen könnte. Die sind hier nicht gegeben, weil die Grundrechte der Beteiligten nur negativ von den vorgehabten Maßnahmen betroffen sind. Daher noch einmal aus verfassungsrechtlicher Sicht: Ich sehe keine Möglichkeit, diesen Gesetzentwurf zu retten, indem man irgendwelchen Stellschrauben dreht, sondern das muss grundsätzlich anders aufgegleist werden. Es beginnt mit der Prüfung: Wie können wir das weniger eingriffsintensiv und vor allen Dingen weniger flächendeckend für so viele Fälle machen? Sechs von sieben Fällen sind keine Missbrauchsfälle. Sie stellen alle diese Familien mit massiven Grundrechtsbeeinträchtigungen unter diesen Generalverdacht. Und das ist verfassungsrechtlich nicht zu retten.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir haben noch ein Fragerecht bei der Fraktion Die Linke. Frau Kollegin Fey, bitte.

Abg. **Katrin Fey** (Die Linke): Vielen Dank. Hier wird aus meiner Sicht verfassungsrechtlich mehr als bedenklich mit einer großen Kanone auf Spatzen geschossen. Die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände hat mich etwas gewundert. Da auch ich aus der Kommunalpolitik komme, interessiert mich in diesem Zusammenhang Folgendes: Ich erinnere mich gut an die Stellenpläne in den Kommunen, die jedes Jahr hart umkämpft sind. Es geht regelmäßig darum, Einsparungen sowohl im Stellen- als auch im Haushaltsplan vorzunehmen. Mich hätte daher insbesondere das Konnexitätsprinzip interessiert und wie die Kommunalen Spitzenverbände den hier entstehenden Personalaufwuchs bewerten. Diese Frage bleibt jedoch aus meiner Sicht offen; sie ist für meine nachfolgenden Fragen jedoch nicht maßgeblich.

Diese richten sich an Frau Thiel: Wo sehen Sie die Probleme bei der praktischen Anwendung der Vermutungstatbestände? Welche Erfahrungen aus der Beratungspraxis – auch die Wohlfahrtsverbände verfügen hier über entsprechende Praxiserkenntnisse – sprechen gegen die derzeitige Ausgestaltung der Vermutungstatbestände? Und schließlich: Sollte der Gesetzentwurf weiterverfolgt werden, welche Änderungen wären aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich?



SVe **Susann Thiel** (Paritätischer): Vielen Dank. In der praktischen Anwendung sehen wir erhebliche Probleme bei den Vermutungstatbeständen, weil diese sehr stark formalisiert und an den tatsächlichen Lebensrealitäten der Betroffenen vorbeigehen. Kriterien wie etwa die fehlende gemeinsame Sprache oder Fristversäumnisse können bereits ein Missbrauchsverdacht auslösen. Und zwar selbst dann, wenn tatsächlich Verantwortung für ein gemeinsames Kind übernommen wird. Das birgt ein erhebliches Risiko auch für Fehlbewertungen. Wir kennen aus der Beratungspraxis zahlreiche Konstellationen: Eltern ohne gemeinsame Sprache, Väter, die für mehrere Kinder Verantwortung übernehmen, die unter die Vermutungstatbestände fallen würden, obwohl eine echte Eltern-Kind-Beziehung besteht. Das heißt: Ja, auch solche Menschen bekommen Kinder, und auch diese Familien gibt es und diese Kinder müssen rechtlich abgesichert werden. Auch die sogenannten positiven Vermutungstatbestände greifen häufig ins Leere. Kriterien wie gemeinsamer Wohnsitz, der regelmäßige Unterhalt sind etwa in vielen Fällen, ich hatte es vorhin schon angedeutet, auch bei aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen, räumlicher Trennung faktisch oft nicht erfüllbar. Insgesamt habe ich den Eindruck, dass der Entwurf von einem sehr idealtypischen Bild von Familien und Beziehung ausgeht. Gut für Familien, die an einem Ort wohnen, gemeinsam eine Wohnung finden, Arbeit haben und Unterhalt zahlen können. Aber was ist beispielsweise mit getrenntlebenden Eltern oder Fällen, in denen der Vater nicht in Deutschland leben kann, wo sich Vater und Mutter nicht mehr gut verstehen. Auch diese Fälle gibt es. Auch da braucht es eine rechtliche Absicherung des Kindes. Umgekehrt ermöglicht die Stabilisierung der aufenthaltsrechtlichen Situation oftmals erst ein Zusammenleben sowie eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit. Kritisch sehen wir auch die Fristversäumnisse bzw. den Umgang mit Fristversäumnissen. In der Praxis liegen die Ursachen nämlich oft nicht in der fehlenden Mitwirkung, sondern in schwierigen Lebensumständen. Zum Beispiel, wenn die Post in einem Frauenhaus nicht zuverlässig ankommt oder Schreiben aufgrund von Sprachbarrieren, Analphabetismus nicht verstanden werden, Termine versäumt werden, ohne jede missbräuchliche Absicht. Dass solche Umstände gegen Familien ausgelegt werden, halten wir für hochproblematisch. Hinzu kommt, das zeigt die derzei-

tige Praxis, dass teilweise sehr intime Fragen nach dem Kennenlernen und Sexualität der Eltern gestellt werden, die für die rechtliche Beziehung zum Kind überhaupt nicht entscheidend sind und zusätzlichen Druck auslösen. Im Ergebnis entsteht ein System, das stark an formalen Kriterien, aber zu wenig an den tatsächlichen Lebensumständen orientiert ist. Die Folge ist, dass auch unproblematische Familien in Missbrauchsverfahren geraten.

Die Frage nach den notwendigen Korrekturen: Wir lehnen den Gesetzentwurf grundsätzlich ab. Zumindest, wenn es sich nicht verhindern lässt, dann sollte auf jeden Fall die Verfahrensdauer erheblich verkürzt werden. Ich würde sagen, dass der Maßstab einer adäquaten Fristsetzung hier nicht die Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörde sein darf, sondern natürlich müssen wir auf die Kinder schauen. Wir gehen davon aus, dass die Zustimmungsfiktionsfrist hier maximal auf zwei Monate gesetzt sein sollte, und zwar ab dem ersten Kontakt mit dem Standes- bzw. Jugendamt und nicht erst mit Antragstellung bei der Ausländerbehörde. Zudem brauchen wir vereinfachte, beschleunigte Verfahren, mindestens für Regelbeispiele, etwa durch schriftliche Anträge mit kurzen Fristen. Denn mangelnde Terminvergaben, die Überlastung von Ausländerbehörden dürfen auch hier nicht zu Lasten von vor- oder nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennungen führen. Wir brauchen realitätsnähere Prüfmaßstäbe. Das habe ich gesagt. Vorgeburtliche Anerkennung muss ermöglicht werden. Die nachträgliche Rücknahmemöglichkeit muss abgeschafft werden und der betroffene Personenkreis muss eingegrenzt werden. Eine Möglichkeit wäre, geduldete Personen mit Bleibeperspektive mit reinzunehmen. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir können eine dritte Fragerunde starten. Für die CDU/CSU-Fraktion Frau Kollegin Dr. Babendererde, bitte schön.

Abg. **Dr. Cornell-Anette Babendererde** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe erneut zwei Fragen: eine an Herrn Prof. Dr. Dörig und eine an Herrn Völker. Herr Prof. Dr. Dörig, Sie legen eindrucksvolle Zahlen zu Mehrfachanerkennungen aus Berliner Standesämtern vor. Der Gesetzentwurf begrenzt den Betrachtungszeitraum auf vier Jahre; der Bundesrat schlägt acht Jahre vor. Wäre aus Ihrer Sicht nicht auch die von Ihnen angeregte Schaffung eines zentralen Anerkennungsregisters die



entscheidende Maßnahme, sodass selbst eine verlängerte Frist nicht ins Leere läuft? Oder wie ließe sich ein solches Register Ihrer Meinung nach datenschutzrechtlich und personenstandsrechtlich einordnen? Dann habe ich eine Frage an Herrn Völker: Sollte dieser Gesetzentwurf in Kraft treten, können die Ausländerbehörden diese zusätzliche Aufgabe personell und finanziell bewältigen?

SV Prof. Dr. Harald Dörig (Universität Jena): Frau Abgeordnete, Sie sprechen zu Recht den Vermutungstatbestand der Mehrfachanerkennungen an. Ich habe meiner Stellungnahme eine Liste von Missbrauchsverdachtsfällen aus Berlin beigefügt. Dazu muss man sagen, dass die meisten dieser Fälle wahrscheinlich nie zu den Ausländerbehörden gelangt sind, weil die gegenwärtige Rechtslage es gerade nicht mehr möglich macht, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, wenn also eine Beurkundung vorgenommen wurde, entweder von Jugendämtern oder insbesondere von Notaren, wo sich herausstellt, dass hier ein Missbrauch nahe liegt. Dann kann die Ausländerbehörde nicht mehr ran, sondern diese Anerkennung bleibt wirksam. Das ist einer der erstaunlichen Punkte in unserer Rechtsordnung, dass erkennbar rechtswidrige Tatbestände Bestand haben. Das gibt es auch in anderen Bereichen. Da gibt es Rücknahmemöglichkeiten. Aber hier ist es eklatant. Ich kann das nur unterstreichen. Das war jemand, der im Bereich der Jugendämter tätig war, der hier diese Aufstellung gemacht hat. Er hat sie einmal aus eigener Initiative bis 2021 gemacht. Dann ist er woandershin versetzt worden. Damit hörte die ganze Sache auf. Diese Erfassung dieser Mehrfachanerkennungen ist extrem lückenhaft. Sie wird in der Tat typischerweise von Notaren vorgenommen. Über zwei Notare haben sich der Leiter der Berliner Ausländerbehörde und der Leitende Oberstaatsanwalt zusammen bei der dortigen Notarkammer beschwert. Da ist es dann ruhiger geworden und es hat sich jetzt offenbar etwas nach Bremen und anderen Orten verlagert. Da muss gegengesteuert werden. Die Frist von vier auf acht Jahre zu verlängern, wäre ein Vorteil, um dem allem nachzukommen. Auch bei den Ermittlungstätigkeiten der Ausländerbehörde, die angesprochen wurden, braucht man ein solches Anerkennungsregister. Das fehlt bisher. Es ist sehr aufwendig für die Ausländerbehörde, überhaupt herauszufinden, wie viele Mehrfachanerkennungen von einem anerkennungswilligen Vater vorliegen. Das sollte man durch ein solches Register vereinfachen.

SV Thorsten Völker (Landkreis Harburg): Die Frage von Frau Dr. Babendererde war unter dem Strich, ob die Ausländerbehörden es schaffen werden, diese Problemlagen tatsächlich zu bearbeiten. Die Ausländerbehörden werden ihren Arbeitsalltag umstellen müssen. Wenn tatsächlich innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung getroffen werden muss, müssen diese Fallkonstellationen priorisiert bearbeitet werden können. Das werden Ausländerbehörden schaffen. Irgendwo anders werden sicherlich Fälle zurückgestellt werden müssen, zum Beispiel Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen. Aber grundsätzlich sind Ausländerbehörden in der Lage, diese Fallkonstellationen innerhalb der Frist zu bearbeiten. Ich finde diese Frist von vier Monaten gut, weil ich nachvollziehen kann, dass die Kinder ein sehr großes Interesse daran haben, dass die Fallkonstellation irgendwann ein-mal entschieden ist. Ich glaube, dass wir mit vier Monaten einen sehr guten Kompromiss zwischen der Leistungsfähigkeit von Ausländerbehörden und dem Interesse der Kinder haben. Wenn keine personellen Verstärkungen passieren, wird es so sein, dass die ausländerbehördlichen Aufgaben nicht so geschafft werden können wie bisher.

Ich erwarte für den Landkreis Harburg, dass wir eine Person einstellen müssen, um diese Fallkonstellationen zu bearbeiten. Ich glaube aber auch, dass sich aus Sicht des Steuerzahlers dieser Personalaufwand rechnen wird, weil wir nach meiner Überzeugung auf der anderen Seite Einsparungen an Sozialhilfeausgaben haben werden, sodass der Steuerzahler von diesem Verfahren profitieren wird.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die AfD stellt keine weiteren Fragen. Dann darf die SPD-Fraktion erneut fragen. Frau Kollegin Wegge, bitte.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Wir teilen uns die Fragen auf: Ich stelle eine Frage, und Herr Demir stellt eine weitere.

Ich habe eine Frage an Herrn Franke. Derzeit erfolgt die Anerkennung über das Standesamt; Notariate und Jugendämter sind dabei mit einbezogen. Wenn keine der Vermutungsregelungen greift, ist anschließend die Ausländerbehörde zuständig. Wie bewerten Sie die Zentralisierung der Prüfungs-kompetenz bei den Ausländerbehörden im Hinblick auf deren spezielles Wissen zur Missbrauchs-



erkennung? Inwieweit trägt diese Spezialisierung sowohl zur Entlastung der Notariate, Standes- und Jugendämter als auch zu einer höheren Verfahrenseffizienz bei? Das ist etwas, was tatsächlich auch im Raum stehen könnte.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Prof. Dr. von Scheliha. Es geht um § 17 des Gendiagnostikgesetzes und die Übernahme von Kosten. Dazu haben Sie bereits Ausführungen gemacht. Könnten Sie uns hierzu bitte noch einmal eine Einordnung geben?

SV **Marten Franke** (VG Köln): Vielen Dank für die Frage, Frau Abgeordnete. Ich halte die Verlagerung der Prüfungskompetenz zu den Ausländerbehörden für sinnvoll. Die Vorteile liegen meiner Auffassung nach auf der Hand. Die Missbrauchsprüfung, so wie sie jetzt strukturiert ist, setzt vertiefte Kenntnisse und praktische Vollzugserfahrungen im Bereich des Aufenthaltsrechts voraus. Die sind bei den Ausländerbehörden zu verorten. Ich will mich aber dem Argument nicht unzugänglich zeigen, dass das zum Teil auch familienrechtliche Fragestellungen sind. Wenn man es jetzt wieder rückverlagert, hat man aber auf der anderen Seite das Problem, dass Institutionen, die eigentlich im Familienrecht unterwegs sind, tief ins Ausländerrecht einsteigen müssen. Ich würde hier den Schwerpunkt des Aufenthaltsrechts sehen.

Dann haben Sie gefragt, ob das tatsächlich eine Entlastung für die beurkundenden Behörden und Stellen darstellt. Für die Notariate und Jugendämter würde ich sagen: Auf jeden Fall, weil sie davon dispensiert werden, wie sie es im aktuellen Recht machen müssen, Anhaltspunkte für Missbräuchlichkeiten zu prüfen, um dann auszusetzen. Sie können sich wieder auf die klassische familienrechtliche Prüfung konzentrieren und den Beurkundungsvorgang abschließen. Mit Blick auf die Standesämter sehe ich ehrlicherweise keine Entlastung. Sie werden zwar, soweit sie beurkunden, entlastet. Das ist das Gleiche, was ich eben mit Bezug auf die Jugendämter und die Notariate gesagt habe, aber bei der erforderlichen Eintragung des Vaters in den Geburteneintrag kommt die zweite Kontrollstufe. Da muss geprüft werden, ob eine ausländerbehördliche Zustimmung oder eine Ausnahme greift. Wenn keine Ausnahme greift, liegt sie vor. Da wird die Entlastung, die man auf der einen Seite hat, wieder ausgeglichen. Da findet sich im Gesetz aber ein relativ klares Prüfprogramm für die

Standesämter. Deswegen halte ich das im Grundsatz noch für vertretbar.

SVe **Prof. Dr. Henrike von Scheliha** (BLS Hamburg): Vielen Dank. Zur Einordnung der Frage: Der Gesetzentwurf privilegiert aktuell das genetische Abstammungsgutachten als den sichersten und wirksamsten Weg aus dem Missbrauchsverdacht – sogar so weit, dass es nicht ausreicht, dass es um den leiblichen Vater geht und ein Abstammungsgutachten vorliegt, sondern dass mit diesem Gutachten trotzdem noch die Zustimmung eingeholt werden muss. Sonst müsste man das Gutachten immer mit sich tragen. Dazu wird im Gesetzentwurf auf Seite 46 ff. ausführlich ausgeführt. Meiner Ansicht nach darf dieser Zugang zu diesem Entlastungsweg nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängen. Andernfalls entsteht eine sozialelektive Entlastungsstruktur, weil sich finanziell besser gestellte Familien leichter aus dem staatlich erzeugten Verdacht lösen können, während sich finanziell schwächere Familien nicht lösen können. Das vertieft die ohnehin bestehenden gleichheitsrechtlichen Bedenken, weil der Entwurf gerade für bestimmte strukturell belastete Familien ein Sonderregime schafft und innerhalb dieses Sonderregimes auch noch nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit differenziert. Die Problemstellung liegt aber noch tiefer. Die Privilegierung genetischer Abstammungen ist schon in der Sache systemfremd. Ich habe es am Anfang kurz erwähnt. Das Abstammungsrecht ordnet Elternschaft nicht ausschließlich biologisch zu, sondern misst auch der rechtlich übernommenen und gewollten sozialfamiliären Verantwortung eigenständige Bedeutung bei. Wenn genetische Abstammung nun faktisch zum privilegierten Entlastungsweg wird, verschiebt das die Grundarchitektur des Abstammungsrechts zugunsten einer biologischen Lesart von Familie und zulasten einer sozialfamiliären. Das ist familienrechtlich problematisch und auch verfassungsrechtlich sensibel. Schon die Zumutung, eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung biologisch verifizieren zu müssen, berührt das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz. Hinzu kommt, dass ein Abstammungsgutachten vorgeburtlich deshalb nicht greift, weil pränatale Tests rechtlich ausgeschlossen sind. Gerade die vorgeburtliche Anerkennung ist aber für die kindliche Stattsicherheit, Frau Thiel hat es gesagt, besonders wichtig. Dieser Weg ist aber typischerweise versperrt.



Mein Fazit wäre deshalb: Es braucht eine generell immer vorliegende Kostenübernahme, wenn der Gesetzgeber an der Privilegierung der genetischen Abstammung festhält. Das verhindert aber nur die offensichtlichste soziale Ungleichheit, das eigentliche Problem bleibt bestehen. Der Entwurf macht genetische Abstammung zu einem privilegierten und sozialektiven Entlastungsweg, obwohl das Abstammungsrecht die sozial-familiäre Verantwortung und die frühe Statusklarheit möchte und darauf angelegt ist. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die Grünen dürfen erneut fragen. Frau Kollegin Polat, bitte.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen richten sich an Frau Dr. Chebout. Sie sind in Ihrer vorherigen Antwort nur kurz darauf eingegangen. Vor dem Hintergrund der soeben geführten Diskussion – Verwaltungsaufwand bei den Ausländerbehörden versus mögliche mildere Mittel – bitte ich Sie, näher auf die behördliche Praxis bei Verdachtsfällen beziehungsweise – wie Sie in Ihrer Stellungnahme formulieren – aufenthaltsrechtlich motivierten Gefälligkeitsanerkennungen einzugehen. Könnten Sie dabei auch erläutern, welche gesetzlichen Regelungen aus Ihrer Sicht stattdessen geboten wären? Die Kollegin Frau Prof. Dr. von Scheliha hat zudem das Abstammungsrecht angesprochen. Könnten Sie darauf bitte ebenfalls noch einmal eingehen?

SVe **Dr. Lucy Chebout** (djb): Vielen Dank. Es ist, glaube ich, absolut unstrittig, dass es ein gewisses Vollzugsdefizit bei den deutschen Behörden bei der aktuellen Gesetzessituation gibt. Dass Behörden überlastet sind, das glaube ich ohne Weiteres, dass die Standesämter, Jugendämter nicht ausgestattet sind und auch nicht die inhaltliche Prüfkompetenz haben. Nur daran löst der Gesetzentwurf nichts, weil er jetzt einfach wieder eine fach-fremde Behörde, nunmehr die Ausländerbehörde, damit beauftragt, familienrechtliche Fragen zu klären. Insofern wird es nicht zu einer Entlastung führen. Wir laufen sehenden Auges in eine absolute Überlastung hinein und die wird in jedem Falle zulasten der Kinder und der betroffenen Eltern gehen. Das fängt bereits bei der Bearbeitungszeit an. Wir reden hier über vier Monate oder sollen die vielleicht sogar ausgeweitet werden? Fakt ist, sie werden in der Praxis ohnehin ausgeweitet werden, weil es für die Ausländerbehörde ohne weiteres möglich ist,

durch bestimmte Hemmungstatbestände oder auch durch Anforderungen, die gestellt werden, die die Familien wieder belasten mit einer Beibringungspflicht, diese Verfahren unendlich in die Länge zu ziehen. Da müsste man eher schauen, wie das geltende Recht ist. Wo liegen tatsächlich die Vollzugsdefizite und wie könnte man daran schrauben? Welche Ausstattung müsste man verbessern? Um die Notare zu retten – Notare unterliegen einer Kontrolle, einer Aufsicht und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sind nach dem geltenden Gesetz nicht zulässig. Die dürfen das nicht beurkunden und deswegen unterstellen wir, dass sie es auch in der Regel nicht machen. Zu Ihrem Zahlenwerk, was Sie hier eingebracht haben: Da sind wir uns auch einig, dass es keine validen Zahlen gibt. Uns fehlt die empirische Grundlage, um das Problem überhaupt benennen zu können. Aber es gibt auch den umgekehrten Teil. Ich hatte letzte Woche eine Sitzung am Verfassungsgerichtshof hier in Berlin und dort hatten wir einen Fall, wo die Behörde, obwohl es eine wirksame Vaterschaftsanerkennung gab, unterstellt hat, dass sie missbräuchlich erfolgt sei – mit der Konsequenz, dass diesem Kind über vier oder fünf Jahre nicht mal eine Geburtsurkunde ausgestellt wurde. Das ist eine so massive Verletzung von Kinderrechten und von Grundrechten.

Ich glaube, wir können uns einigen, dass die aktuelle Situation schwierig ist. Aber da jetzt mit der Gesamtkeule ranzugehen und für alle Familien in Zukunft das Leben so zu erschweren, dass keine Vaterschaftsanerkennung mehr von Geburt an greift, überzeugt mich gar nicht. Ich würde eher die Bedeutung der rechtlichen Elternschaft noch einmal ins Zentrum rücken und sagen, die Elternschaft ist aus Elternsicht nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbunden und die müssen aktiviert werden.

Kommen wir zu der Frage, was das Abstammungsrecht betrifft. Es wäre dringend notwendig, das deutsche Abstammungsrecht endlich grundlegend zu reformieren und auf die Höhe der Zeit zu bringen. Nicht in die Richtung, dass wir es, wie Frau Prof. Dr. von Scheliha gesagt hat, zu einer Zuspitzung auf die leibliche Vaterschaft für bestimmte Kinder bringen, sondern dass wir ermöglichen, dass alle Kinder von Geburt an rechtlich durch zwei Eltern abgesichert sein können. Und zwar unabhängig von der Frage, welchen Aufenthalt,



welche Herkunft, welche Staatsangehörigkeit oder welches Geschlecht die Eltern haben, sondern für alle Kinder qua Geburt die Absicherung durch zwei rechtliche Elternteile ermöglicht wird. Wenn Sie jetzt hier unter dem Deckmantel des Aufenthaltsrechts eine Reform im Abstammungsrecht vornehmen, müssen Sie sich klar sein, dass Sie damit auch eine größere Reform im Abstammungsrecht, gewisse Weichenstellungen vornehmen, die vielleicht nicht intendiert sind. Eine Zuspitzung auf die leibliche Abstammung von Vätern bedeutet im Weiteren, dass sie in Rechtfertigungsschwierigkeiten kommen, dass man dann beispielsweise auch Eizellspende oder Leihmutterchaft möglicherweise nicht mehr, wie es jetzt ist, verbieten kann.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Fey fragt erneut für die Fraktion Die Linke. Bitte schön.

Abg. **Katrin Fey** (Die Linke): Meine Fragen richten sich noch einmal an Frau Thiel. Teilweise wird gefordert, die Formulierung, wonach die Vaterschaftsanerkennung gezielt zur Umgehung der gesetzlichen Aufenthaltsvorschriften erfolgen muss, zu streichen. Stattdessen soll es genügen, wenn die Aufenthaltsverfestigung eines von mehreren Motiven bei der Vaterschaftsanerkennung ist. Wie schätzen Sie das ein? Würde damit nicht die Gefahr bestehen, dass Missbrauchsvorwürfe erheblich ausgeweitet werden? Der Umstand einer Aufenthaltsverfestigung dürfte in Konstellationen mit einem Aufenthaltsgefälle häufig eine Rolle spielen, ohne dass dies zwingend auf einen Missbrauch hindeuten muss. Zum Abschluss: Welchen Appell würden Sie in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber richten? Vielen Dank.

SVe **Susann Thiel** (Paritätischer): Vielen Dank für diese Fragen. Wir haben vorhin schon über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesprochen und es gab in einigen Stellungnahmen in der Beschlussvorlage des Bundesrats dahingehend die Vorschläge. Aus unserer Sicht wäre diese vorgeschlagene Absenkung des Maßstabs sehr kritisch zu sehen. Das Bundesverfassungsgericht hat klar-gestellt, dass ein Eingriff in die rechtliche Vaterschaft nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Anerkennung gerade auf die Erlangung aufenthalts-rechtlicher Vorteile zielt. Das hat ausdrücklich beanstandet, dass frühere Regelungen zu weit gefasst waren und nicht hinreichend sicher zwischen missbräuchlichen und legitimen Fällen unterscheiden können.

Wenn man diesen Maßstab nun auf-weicht und es ausreichen lässt, dass aufenthalts-rechtliche Vorteile eines von mehreren Motiven sind, bestünde tatsächlich die Gefahr einer erheblichen Ausweitung bis hin zu willkürlichen Missbrauchsvorwürfen. Denn in Konstellation mit einem sogenannten aufenthaltsrechtlichen Gefälle ist es völlig naheliegend, dass aufenthaltsrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Das kann nicht per se als verwerflich beanstandet werden, sondern im Gegenteil kann auch gerade Ausdruck von Verantwortungsübernahme sein, wenn Eltern für ihr Kind eine rechtlich stabile Lebenssituation schaffen wollen. Wenn künftig aber jedes Mitmotiv in diese Richtung als Verdachtsmoment gewertet würde, würde das bedeuten, dass ein Großteil real gelebter Familienverhältnisse unter Generalverdacht gerät. Die vorgeschlagene Formulierung in der Beschlussvorlage „ausschließlich“ statt „gerade“ ist aus unserer Sicht sinnvoll, weil sie nämlich klarstellt: Eine Bündelung von Motiven ist unschädlich, solange eine tatsächliche oder angestrebte familiäre Beziehung besteht.

Zur anderen Frage. Nochmal der große Appell. Ich hoffe, der ist durch mein Eingangsstatement bereits klar geworden, aber noch einmal, weil diese vier oder sechs Monate Ausländerbehörde-Zustimmungsfiktionsfrist zur Frage stünden. Für mich wäre das eine Ausweitung und klar fatal für die Betroffenen. Und so wie Herr Völker ausgeführt hat, wäre es auch fatal, den Ausländerbehörden zusätzlich so viel Arbeit aufzubürden. Was nicht schaffbar ist und sich ggf. auf andere Bearbeitungsfälle auswirkt. Wenn das nachher in Kauf genommen werden müsste, wäre das fatal. Aber wie ich bereits meinte, sollte die Frist nicht davon abhängig gemacht werden, was eine Ausländerbehörde leisten kann und was nicht. Ich würde den Appell an alle richten, sehr großen Abstand von diesem Gesetzesvorhaben zu nehmen, und schließe mich Dr. Lucy Chebout und Prof. Dr. von Scheliha an, insbesondere die verfassungsrechtliche Dimension und das Kindeswohl in den Blick zu nehmen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Ich schaue einmal in die Runde. Zeitlich hätten wir noch Platz für eine vierte Fragerunde, sofern dies gewünscht wird. Man muss diese Möglichkeit jedoch nicht ausschöpfen. Ich sehe noch Interesse und frage daher: Von Seiten der CDU/CSU keine



weiteren Fragen. Von Seiten der AfD ebenfalls keine weiteren Fragen. Die SPD hat ebenfalls keine weiteren Fragen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben noch einmal das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Nachfrage an Frau Dr. Chebout, und zwar zum Aspekt des Abstammungsrechts. Sie haben dies gerade am Ende angesprochen. Inwieweit hätte die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs aus Ihrer Sicht Auswirkungen auf andere Reformüberlegungen oder Reformmöglichkeiten im Abstammungsrecht generell? Welche Sperr- oder Folgewirkungen wären aus Ihrer Sicht zu erwarten?

SVe **Dr. Lucy Chebout** (djb): Noch einmal grundsätzlich: Das Abstammungsrecht funktioniert ganz einfach. Wir haben die primäre Eltern-Kind-Zuordnung, die ist vorgesehen und soll nach einfachen Kriterien passieren. Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat, und der Vater eines Kindes ist entweder der Ehemann der Mutter oder derjenige, der mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennt. Das ist super, weil damit gewährleistet ist, dass das Standesamt nicht groß prüfen muss, wie die leiblichen Abstammungsverhältnisse sind und wer zahlt Unterhalt, sondern der Vater qua Geburt möglichst zugeordnet werden soll. Wenn man anfängt und sagt, wir schrauben daran rum und nehmen erst einmal nur eine kleine oder beträchtliche Gruppe von Kindern, von Familien, wo wir das anders sehen und setzen da im Wesentlichen die leibliche Abstammung als maßgeblichen Nachweisfaktor für die Eltern-Kind-Zuordnung, ist das eine gesetzgeberische Entscheidung, die man einheitlich für alle weiteren Familien so angleichen müsste oder bei der man jedenfalls in Rechtfertigungsschwierigkeiten kommt, wenn man das anders sieht. Damit wird der Versorgungsaspekt aus der Eltern-Kind-Zuordnung rausgelöst und es wird auf die Leiblichkeit zugespitzt. Ob das gewünscht ist, müssen Sie als Gesetzgeber entscheiden. Ich finde das nicht überzeugend. Das Gleiche könnte man auch für die weiteren Kriterien sagen, die da als normative Aspekte für eine rechtliche Familie etabliert werden, also jemand, der Unterhalt zahlt oder jemand, der mit der Familie zusammenlebt. Es gibt so viele nicht-eheliche Paare, die nicht zusammenleben und trotzdem gemeinsame Elternverantwortung übernehmen können. Und das meine ich: Wichtig ist, dass Sie erst

erkennen, dass es hier eine abstammungsrechtliche, grundsätzlich familienrechtliche Regelung ist, die Sie vornehmen und jede Weichenstellung, die Sie jetzt an dem Grundprinzip dieser einfachen Statuszuordnung im Zeitpunkt der Geburt ändern, bringt Sie in der Folge in Rechtfertigungsdruck, warum Sie das dann nicht bei allen anderen Familien auch so nach sich ziehen wollen. Das ist der Appell, klar auf die familienrechtlichen Implikationen zu schauen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Hat die Fraktion Die Linke noch eine Frage? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Anhörung an dieser Stelle beenden. Ich bedanke mich bei allen teilnehmenden Abgeordneten sowie bei allen Sachverständigen.

Wir haben sehr konzentriert getagt. Es ist im Verlauf der Anhörung wiederholt der Hinweis gekommen, dass bei den Vätern, die als solche anerkannt sind oder die leiblichen Väter sind, die Frage im Raum steht, inwieweit sie ihren elterlichen Pflichten, insbesondere der Unterhaltspflicht, nachkommen. Damit verbinden sich auch Vollzugsfragen. Diese geben wir gern an die Kolleginnen und Kollegen im Rechtsausschuss sowie an Frau Parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme weiter. Ich bedanke mich ausdrücklich bei Ihnen, Herr Kollege Limburg aus dem Rechtsausschuss, sowie bei Ihnen, Frau Kollegin Kramme aus dem Bundesjustizministerium, dass Sie an dieser Anhörung des Innenausschusses teilgenommen haben.

Die Fraktionen des Innenausschusses, namentlich die der Regierungskoalition, sind aufgerufen, die Erkenntnisse, Sachverhaltsdarstellungen und Stellungnahmen aus dieser Anhörung in die Gesetzgebungsarbeit einfließen zu lassen. Ich lege als geschäftsführender Vorsitzender Wert darauf, dass sowohl die aufgewendete Beratungszeit als auch das Ergebnis der Beratungen erkennen lassen, dass die Anhörung angemessen berücksichtigt wurde. Vielen Dank und viel Erfolg.

Schluss der Sitzung: 15.44 Uhr

Thomas Silberhorn, MdB
Geschäftsführender Vorsitzender